

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

39. Sitzung, 01.04.1851

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des vierten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Neununddreißigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 1. April 1851.

Tagesordnung: 1) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs wegen Entschädigung für aufgehobene Abgabefreiheiten. 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs wegen Entschädigung für aufgehobene Zwangs- und Bannrechte der Mühlen. 3) Bericht des Ausschusses, betr. die Beschwerden des Bauinspectors Greuel in Birkenfeld über seine nach einer vom Dienstgerichte angestellten Untersuchung verfügte Dienstentlassung.

Vorsitz: Präsident K i g.

Die Sitzung beginnt kurz vor $\frac{3}{4}$ 11 Uhr mit Verlesung des über die vorige Sitzung vom Schriftführer Gräpel aufgenommenen Protokolls, welches auf Anfrage des Präsidenten von der Versammlung ohne Erinnerung genehmigt wird.

Präsident: Auf der Tagesordnung steht zunächst die Zusammenstellung der Beschlüsse des Landtags über das Gesetz wegen Entschädigung für aufgehobene Abgabefreiheiten und der dazu vom Ausschuss erstattete Bericht.

Den Herrn Berichterstatter ersuche ich, die Zusammenstellung und den Bericht vorzutragen.

Berichterst. Wibel: Ich darf diese Erlaubniß dahin erweitern, m. H., Ihnen im Namen des Ausschusses zuerst über einige Petitionen, die eingegangen sind, und die auf Ihre Beschlüsse Einfluß haben könnten, Bericht zu erstatten. Es ist zunächst eine Vorstellung von Besitzern von Grundstücken im Alt-Havendorfer Sande, welche vorstellen:

„Auf Ansuchen des Käufers von Brients hat der König Friedrich V. als damaliger Landesregent, unterm 26. März 1748 verfügt, daß dieses Havendorfer Sand von der bisher darauf gelegt gewesen und davon entrichteten jährlichen Kontributionen nebst allen übrigen bauerpflichtigen Mesen völlig befreit sein solle, dahingegen der Käufer und nach ihm der jedesmalige Besitzer dieses Guts jährlich 400 Thlr. in $N. = \frac{2}{3}$ Stücken als Abgaben in die Oldenburgische Kasse zu zahlen habe.

Diese Abgabe ist also zugleich für die Staats- und Gemeindelaften festgesetzt, und so lange von Brients und dessen

Nachkommen das hier fragliche Land in Besitz gehabt, auch von denselben — seitdem es aber veräußert, von den jetzigen Inhabern bis hierzu, an die Staatskasse fortbezahlt. Es erhellt also hieraus, daß Supplikant mit den übrigen Besitzern dieser 348^{39/80} Jück selbst vor Erlassung des Staatsgrundgesetzes schon mehr geleistet haben, als die Pflicht unter anderem Namen vom Staate und der Gemeinde leisteten, — denn seit 1814 trugen sie die additionelle Kontribution den Pflichtigen gleich; sondern konkurrierten sie seit 1822 zu Kirchen- und Schullasten; seit 1839 zu extra Schlangengelder und Steindeichskosten, seit 1848 zu den Sielanlagen.“

Dann knüpft sich die Bitte auszusprechen:

„Daß denjenigen, welche nachweislich bisher schon in einer jährlich wiederkehrenden Zahlung an den Staat die volle Kontribution zahlten, und denen darin im Jahre 1836 kein Nachlaß gewährt ist, auch künftig nicht mehr, als daß ihnen lediglich an der additionellen Kontribution erlassene Drittheil derselben auferlegt werden, von ihnen also keine weitere Zulage an Kontribution, im Verhältniß, wie dies 1849 geschehen, als Last getragen werden soll.“

Sosern diese Vorstellung sich auf das bezieht, was den Abgabefreien vor Erlassung des Staatsgrundgesetzes auferlegt ist, ohne daß ihnen Entschädigung wurde, fällt der Grund der Beschwerde in die Zeit des absoluten Staats und es wird bei Erlassung dieses Gesetzes nicht die Aufgabe sein können, zugleich das Augenmerk darauf zu richten, ob für Beeinträchtigungen, welche der absolute Staat zufügte, Anspruch auf Entschädigung bestehe oder nicht.

Sonst konnte diese Betrachtung in das jetzige Gesetz allerdings hinein greifen, insofern Art. 12. §. 1. bestimmt, daß auch das Gegebene, hier also die 400 Thlr., nicht weiter wegfallen soll, als der 25fache Betrag derjenigen jährlichen Last erreicht, die seit dem Staatsgrundgesetz neu überkommen ist. Der Grundgedanke des Gesetzes ist dabei der gewesen, es kann und soll nur entschädigt werden für die Nachteile und Verluste, die das Staatsgrundgesetz denjenigen zugefügt hat, die etwas für die Freiheit gegeben hatten, oder noch zahlten und leisteten. Insofern wird man schwerlich der Meinung sein, daß diese Betrachtung dazu führen könne, daß man wieder auf das Alte zurückkommt. Das Gesetz hat nur den Zweck, auszugleichen, was durch das Staatsgrundgesetz ungleich geworden ist. Ist es richtig, wie angeblich erwiesen werden kann, daß die 400 Thlr. sämtlich gegeben sind für die Abgabefreiheit, so durfte der Staat die Abgabefreiheit nicht aufheben und sich nichtsdestoweniger zahlen lassen ein Aequivalent für die Freiheit. Vielleicht hätten auch die früheren vom absoluten Staat erlassenen Gesetze diese Billigkeit in Anwendung bringen sollen. Indessen wird es nicht diese Betrachtung sein können, die uns bei dem gegenwärtigen Gesetze leitet. Es wird vielleicht einer anderen Zeit vorbehalten sein, hierüber zweckmäßige Bestimmungen zu treffen.

Eine zweite Vorstellung von Grundbesitzern im Amte Bochhorn macht zunächst aufmerksam auf den seit Berathung des Staatsgrundgesetzes und seines Art. 61. häufig hervorgehobenen Widerspruch, der bestehen soll zwischen dem Art. 61. und 56., und spricht dabei den Wunsch aus, der Landtag möge eine Ausgleichung zwischen diesen beiden Artikeln finden können. Nun, m. H., wenn das möglich wäre, so wäre es gewiß auch sehr wünschenswerth. Die eingereichte Vorstellung sucht aber die Ausgleichung darin, daß nach den Grundsätzen der Entäußerung von Eigenthum, wie sie der Art. 56. des Staatsgrundgesetzes vorgeschrieben hat, auch hier verfahren werde; indem verlangt wird, es soll die Aufhebung der Freiheit nicht geschehen dürfen, ohne vorgängige volle gerechte Entschädigung. Das wird nun freilich meines Erachtens keine Ausgleichung zwischen beiden Artikeln sein, sondern die vollständige Aufhebung des Art. 61., der das Gegentheil davon vorgeschrieben hat.

Sodann heißt es weiter: „als Beweis dessen, was gegeben ist oder noch gegeben wird, um die Entschädigung nach Art. 8. geltend zu machen — als Beweis muß die Nachweisung genügen, daß die Besitzer der bis zum Erlasse des Staatsgrundgesetzes als befreit katastrirten Ländereien, die Freiheiten bis dahin rechtlich besaßen; dann, daß die jetzigen Besitzer solcher Grundstücke dieselben aus Rücksicht der ihnen anklebenden Befreiungen von gewissen Staats- und Kommunallasten, unter erschwerenden Bedingungen durch Kauf, Tausch, Erbvertrag oder dergleichen erworben haben.“

Also die Ansicht, es sei nicht, wie das Staatsgrundgesetz sagt, daß nur denjenigen auf Entschädigung Anspruch gegeben werde, die „dem Staate oder der Gemeinde“ erweislich Etwas gezahlt haben, sondern Allen, die den frü-

hern Besitzern, ihren Vorgängern in dem Besitze, Etwas gezahlt oder geleistet haben; kurz Allen, welche die Befreiung irgendwoher unter lästigen Bedingungen erworben haben. — Auch dieser Antrag steht meines Erachtens in offenbarem Widerspruch mit der Satzung des Staatsgrundgesetzes und ich glaube nicht, daß Sie einen Weg finden werden, ihm Gehör zu verschaffen. — Eine dritte Eingabe von den Eigenthümern mehrerer Ländereien im Salzengroden stellt vor:

„Zur Zeit, als der Kötterigerroden eingedeicht wurde (gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts), waren die Bewohner des Salzengrodens noch Zeitpächter desselben.

Durch die Bedeichung des Kötterigerrodens wurde derjenige Deich, den die Herrschaft als Besitzer des Salzengrodens zu erhalten hatte, ein sogenannter Schlafdeich, ein Deich, der nicht mehr dazu diente, das Seewasser vom Lande abzuhalten. Als nun später der Salzengroden in Erbpacht ausgegeben wurde, wurde den Erbpächtern der erwähnte Schlafdeich zur Unterhaltung auferlegt; — und eben dieser Schlafdeich ist es, worauf in den Kontrakten Bezug genommen ist. Auch sind den Salzengroden-Besitzern bis zum Jahre 1825 wirklich keine andere Deichbeschwerden zugemuthet oder von denselben geleistet worden. — Nachdem der Kötterigerroden mehrere Jahre eingedeicht gewesen war, wurden die Ländereien des Salzengrodens, die bis dahin zu einer Zeitpacht von pl. m. 1 Thlr. verheuert gewesen waren, in Erbpacht ausgegeben, und zwar für einen Kanon von jährlich 2 Thlr., welcher also die bisherige Zeitpacht um das doppelte überstieg. Als ein besonderer Grund der Erhöhung des Kanons ist aber hauptsächlich anzunehmen, daß der Salzengroden keine Außendeiche mehr zu erhalten hätte, welche Last durch die Bedeichung des Kötterigerrodens für die Bewohner des Salzengrodens aufgehoben war. Nur in Betracht dessen konnte es den Vorbesitzern der gehorsamst Unterzeichneten einfallen, eine so hohe Erbpacht auszuloben, wie sie gethan. Sie dachten nicht daran, und konnten nicht daran denken, daß noch je die Unterhaltung eines Außendeichs von ihnen resp. ihren Successoren gefordert werden würde. Die Kontraktverbindlichkeit derselben ging auf die Erhaltung des erwähnten sog. Schlafdeichs; und doch sind die Unterzeichneten von der hohen Staatsregierung zur Zahlung der Deichlasten ohne Entschädigung verurtheilt! —

Soweit die Beweise dieser oben erwähnten Thatsachen nicht schon klar in den Akten liegen sollten, würden solche sich leicht aus den Archiven der Großherzoglichen Regierung und Kammer herstellen lassen.“

Ist dieses letztere der Fall, wie nicht zu bezweifeln scheint, so ist meines geringen Erachtens die Folge davon, daß das Gesetz, welches wir in erster Lesung beschlossen haben, den Petenten genügen wird. Ist die Behauptung gegründet, daß der zweite Thaler für die Abgabefreiheit gegeben ist, wird der Beweis geliefert, so fällt dieser zweite Thaler hinweg und die Petenten würden ihren Zweck erreichen, sofern nicht auch sie verlangen wollen, daß ihnen Entschädigung gegeben werde für die Belastung, die nicht das Staatsgrundgesetz, sondern

die frühere Gesetzgebung ihnen auferlegt hat in Deichlasten u. s. w., worauf, wie schon gesagt, das jetzige Gesetz sich nicht beziehen darf. Auch dies ist ein Umstand, der in die Kategorie derjenigen gehört, die wir bei diesem Gesetz nicht beachten können, obgleich nicht zu verkennen, daß sofern für die volle Abgabefreiheit etwas gezahlt war oder geleistet wurde, wohl mit Recht nach dem Prinzipie des Staatsgrundgesetzes ein, diese alten Fälle betreffendes Entschädigungsgesetz zu erlassen Veranlassung sein könnte, was wir der Zukunft vorbehalten müssen. Der Ausschuß wenigstens hat sich nicht bewogen gefunden, dieselben Anträge zu stellen. Ganz dasselbe gilt von einer Vorstellung mehrerer Teves'scher Staatsbürger aus Schortens u. s. w., welche sagt:

„Der h. Landtag wird noch besonders wohl zu berücksichtigen gebeten, daß die in Frage stehende Last nicht bloß diejenige befaßt, welche seit 1848 und in Folge des Staatsgrundgesetzes den Supplikanten aufgebürdet wurde, sondern dieselbe befaßt auch diejenigen Lasten und Schmälerungen, welche seit der Wasserfluth 1825 unter der Ministerpräsidentenschaft Menz, seligen Andenkens, den Betheiligten aufzulegen der Anfang gemacht wurde, die hiergegen erhobenen Beschwerden sind bis zu 1848, so viel uns bekannt, sämmtlich abgewiesen, endlich ist noch ein sogenanntes Deichgesetz, datirt vom 11. Nov. 1846, hervorgegangen, wodurch den freien und Kanonländereien der noch fehlende Theil der Uferbaukosten auferlegt wurde, es darf als Thatsache nicht außer Acht gelassen werden, daß durch dieses Gesetz das Nehmen dem Einen und Geben dem Anderen besonders grell an den Tag tritt, indem den meisten der Landeigentümer in Neuende, welche eine bestimmte Strecke Deichs, seit undenklichen Jahren auf ihren Landstellen haftend, zu unterhalten hatten, weshalb diese Landstellen bedeutend niedriger im Preise erworben wurden, und nun zum Theil den doppelten Werth haben, bloß wegen dieses Deichgesetzes, und wem ist diese Last wohl mehr, wie den in Frage stehenden sogenannten Freien auferlegt? Gewiß Niemanden.“

Hierüber sind allerdings in den Jahren 1849 und 1850 von den Behörden Protestationen entgegen genommen, allein die Resolutionen hierauf sind so unbefriedigend, daß die Reklamanten staunen, wie's möglich ist, daß eine landesherrliche Verwaltung, als väterliche Fürsorge sämmtlicher Unterthanen, ein solches, als zu Recht bestehendes Gesetz hergiebt, wodurch die Unterzeichneten einen großen, sehr großen Verlust erleiden.“

Ich darf übergehen zur Verlesung der Zusammenstellung der Beschlüsse — sie lautet wie folgt:

„Zusammenstellung

der Beschlüsse des Landtags über das Entschädigungsgesetz wegen aufgehobener Abgabefreiheit.

In Art. 1. ist Zeile 7

„oder Gewährleistung“

zu streichen.

Art. 2.

Statt des Satzes unter 2. litt. a. ist zu setzen:

„a) ein für alle Mal etwas gezahlt oder gegeben ist.“

Art. 5.

Im 2. Absätze sind die Worte:

„oder des zur Entschädigung Verpflichteten“

zu streichen.

Art. 6.

1) Anstatt der Schlussworte:

„in Betracht“

ist zu setzen:

„in Anrechnung“.

2) Dem Artikel ist, nach der vom Ausschusse vorzuschlagenden Redaktion, als dritter Absatz hinzuzufügen:

„Der zur Entschädigung Berechtigte kann verlangen, daß anstatt der Auszahlung des Entschädigungskapitals die Hälfte des jährlichen Betrags der zur Zeit der Verkündung des Staatsgrundgesetzes bestandenen Lasten, welche in Folge der durch das Staatsgrundgesetz erfolgten Aufhebung der Freiheit oder Begünstigung übernommen werden müssen, in den wiederkehrenden Zahlungen oder Leistungen abgesetzt werde, welche für die Freiheit oder Begünstigung oder für die sonstigen mit derselben zum Eigenthum übertragenen oder zur vererblichen Benützung verliehenen Gegenstände etwa übernommen sind. Die Herabsetzung ist durch die Ablösungskommission zu regeln und festzustellen.“

Hier darf ich mir erlauben einzuschalten den nachträglichen Bericht, welcher lautet:

„Im Art. 4. ist unter Ziffer 2 auch der Fall bedacht, wo die Abgabefreiheit nicht an Grundstücken haftet, sondern Personen erblich oder nicht erblich verliehen ist. Meistentheils wird bei diesen, wenn sie sich überhaupt zur Entschädigung legitimiren können, der Beweis des Art. 8 geführt werden können, und dann erfolgt Rückerstattung wie überall. Wo dies etwa nicht der Fall wäre, und daher der Art. 6 zur Anwendung kommt, tritt die Besonderheit ein, daß ihr Verhältniß kein immer währendes ist, wie bei Grundstücken, und daß daher nicht derselbe Grund vorliegt, ihre Entschädigung dadurch zu bewerkstelligen, daß der jährliche Betrag der Last kapitalisirt wird. In den Beweggründen zum Entwurf, Seite 7, ist gesagt: es verstehe sich von selbst, daß in solchem Falle nicht durch Kapital entschädigt werde, sondern jährlich.“

Der Ausschuß hält es aber doch für besser, daß dies ausdrücklich im Gesetze ausgesprochen werde, und beantragt daher:

Den Art. 6. dahin abzuändern, daß er laute:

„Die Entschädigung besteht:

1) Für die im Art. 4, Ziffer 1, gedachten Berechtigten in dem 25 fachen Betrage u. s. w. bis zu Ende (aber in Betracht).

2) Für die in Art. 4, Ziffer 2, gedachten Berechtigten in der Hälfte der neuen Lasten für die Jahre, während wel-



cher diese Berechtigten die Freiheit noch genossen haben würden, wenn das Staatsgrundgesetz sie nicht aufgehoben hätte.“

Der in der Zusammenstellung hervorgehobene Zusatz würde selbstständig daneben stehen bleiben.

(Fährt in der Vorlesung der Zusammenstellung fort.)

„Art. 7.

„Am Schluß des Satzes unter Ziffer 1 ist hinzuzufügen:

„Beiträge zu den Kosten von Neubauten an Schulen, Schul- und geistlichen Gebäuden kommen dabei nur zu ein Drittel in Berechnung.“

Art. 10.

Am Schluß des Art. ist hinzuzufügen;

„6) die Ermittlung dieser Grundlagen (Ziffer 5) kann durch Nichtmänner geschehen.“

Art. 13.

In der vorletzten Zeile anstatt „Art. 10“ ist zu setzen:

„Art. 8“

NB. Im Inhaltsverzeichnisse des Gesetzentwurfs ist die Ueberschrift des Art. unrichtig angegeben, was zu verbessern sein wird.

Art. 14.

In der Zeile 7 ist anstatt „letztere“ zu setzen:

„Letzteres.“

Art. 15.

Am Ende des §. 3. ist

anstatt: „mit 4 Prozent zu verzinzen,“

zu setzen: „mit 4 Prozent jährlich zu verzinzen.“

NB. In Art. 16 wird dieselbe Aenderung nicht zu machen sein, weil dort von Vorzugszinsen die Rede ist, deren Bezahlung mit dem Hauptgelde zugleich erfolgt.

Art. 16.

Zeile 1 ist die Randvorschrift: „§. 1.“ zu streichen.

Zeile 4 ist statt 1839 zu setzen: 1849.

Zeile 11 ist hinter „Leistungen“ einzuschalten:

„Letzteres.“

Art. 27.

Am Schluß des Art. ist zu setzen:

„Die Vorschriften, welche das Entschädigungsgesetz hinsichtlich der Schätzungen enthält (Art. 127—132) sollen Anwendung finden auch auf die Ermittlung durch Nichtmänner.“

Präsident: Ich habe jetzt in Gemäßheit des §. 50 der Geschäftsordnung an die Versammlung die Frage zu stellen, ob sie die zweite Lesung des Gesetzentwurfs beschließen wolle, zu welchem vom Ausschusse noch ein besonderer Antrag gestellt ist.

Minist.-Rath Runde: Dem Staatsministerium ist es zwar sehr zweifelhaft, ob es unter den vorliegenden Umständen sich noch bewegen finden könne, zu dem definitiven Zustandekommen dieser Gesetze, die heute auf der Tagesordnung

stehen, mitzuwirken; um indes Gelegenheit zu haben, die Aenderungen zu beantragen, welche das Ministerium eventuell für nothwendig oder wünschenswerth hält, möchte ich wünschen, daß eine förmliche zweite Lesung beliebt würde und darauf antragen.

Präsident: Ich bringe demnach die Frage zur Abstimmung und bitte die Herren, welche die zweite Lesung des vorliegenden Gesetzentwurfs wollen, aufzustehen. — Die zweite Lesung ist angenommen. — Ich habe demnach, das Gesetz im Einzelnen durchgehend, zu fragen, ob Anträge gestellt werden, oder eine zweite Abstimmung beantragt wird; 1) zu Art. 1. Sodann zu Art. 2., 3., 4., 5.

Minist.-R. Runde: Zu Art. 5 hat der Landtag beschlossen, daß die Worte: „oder des zur Entschädigung Verpflichteten“ gestrichen werden sollen. Es soll darnach also nur der Berechtigte und nicht auch der Verpflichtete auf die Bestimmung der Entschädigung antragen können. Dabei möchte nun wohl zu erwägen sein, daß es dem Berechtigten niemals zum Nachtheile gereichen kann, wenn der Verpflichtete auch den Antrag auf die Bestimmung der Entschädigung stellen kann; er hat ja nur zu empfangen, wozu die Zeit immer gelegen zu sein pflegt, und es ist auch im Art. 14 hinreichende Zeit gegeben, das Entschädigungskapital zinsbar anzulegen. Auf der andern Seite liegt es aber sehr im Interesse des Verpflichteten und namentlich des Staates, daß die Angelegenheit möglichst bald definitiv regulirt werde, und die früheren Zustände ganz in Vergessenheit gerathen. Namentlich wird dies zweckmäßig sein, wenn bei derselben Person Ansprüche auf Entschädigung und Ablösung zusammentreffen. Aus diesem Grunde hält es die Staatsregierung für wünschenswerth, daß die nach der ersten Lesung gestrichenen Worte wiederhergestellt werden, und ich möchte bitten, daß die Versammlung nochmals darüber abstimme.

Berichterst. Bibel: Recht und Billigkeit, meine Herren, sprechen gewiß im Allgemeinen nicht dafür, daß Jemand gezwungen werden kann, eine Entschädigung, die ihm gebührt, zu fordern und zu liquidiren an einem Tage, der ihm nicht gefällt. Es ist dies eine Umkehrung des Verhältnisses zwischen Berechtigten und Pflichtigen, welche ganz besonderer Rechtfertigungsgründe bedarf, um in ein Gesetz aufgenommen zu werden. Die Staatsregierung hat in der eben vorgetragenen Bemerkung des Herrn Regierungskommissars allerdings einige Gründe angeführt, deren Erheblichkeit und Wichtigkeit ich nicht hinwegleugnen kann. Es ist auch gewiß Wunsch des Landtags, daß im Sinne des Staatsgrundgesetzes sobald wie möglich reine Bahn gemacht, daß sobald als möglich ausgestrichen werde, was das Staatsgrundgesetz entfernt zu sehen wünscht. Und so ist es wünschenswerth, daß auch dies Gesetz Bestimmungen enthält, die, wenn nicht gerade Zwang auferlegen, doch die Sache befördern. Darum hat der Ausschuss Ihnen nicht anempfehlen wollen, trotzdem, daß er die Streichung der Worte: „und des zur Entschädigung Verpflichteten“ empfahl, auch in einem andern Artikel, der sagt, daß die Zinsen demjenigen verloren gehen sollen,



welcher nicht in Jahresfrist liquidiren will, gleichfalls dieses Zwangsmittel gestrichen werde; sondern hat es angemessen gefunden, daß der Zinsenverlust denjenigen wohl angedroht bleiben könnte, die säumig und im Bögern sind. Dies läßt sich aus jetzt schon bestehenden Rechtsgrundsätzen rechtfertigen. Zinsen zahlt, wer im Verzug ist. Wer anbietet, und das thut dieses Gesetz, der reinigt sich von allem Vorwurf des Verzugs. Der Gegner vielmehr ist im Verzug, wenn er nicht kommt und sein Geld erhebt. Nichtsdestoweniger würde ich bloß aus diesem Grunde dem Antrage der Staatsregierung keinen großen Widerspruch entgegenstellen, obgleich die Bemerkung nicht widerlegt ist, daß es für Manche viel Gewicht haben kann, nicht in diesem Jahre zu liquidiren. Nehmen Sie den Fall der Abwesenheit, der Minderjährigkeit, auch Vermögensverwickelungen, die es einem Privatmann sehr rathsam machen, die Konvokation zu vermeiden und die Konvokation wird unvermeidlich sein, wenn er die Entschädigung annehmen muß. Manche werden die Entschädigung nicht gern sogleich annehmen, aber dies wird in der Mehrzahl nicht stattfinden, und ich würde, wie gesagt, dem Antrage der Staatsregierung nicht sehr widersprechen, wenn nicht ein anderer Grund vorläge, der mich bewegt, durchaus gegen den Antrag zu stimmen. Das ist das Verhältniß der Herrschaft Barel. Sie werden sich erinnern, m. H., aus unserer vorigen Verhandlung: wir haben die Bewohner der Herrschaft Barel hinsichtlich der unglückseligen Verwirrung, in der sie leben, darauf verwiesen: das Gesetz wird für Euch nicht nothwendig ein dauerndes sein, es kann ein nachträgliches Gesetz kommen, welches die Verhältnisse besser regeln wird. Dieses Gesetz kann erst erlassen werden, wenn die staatsrechtlichen Untersuchungen beendet sein werden, welche die Staatsregierung anzustellen beabsichtigt. Dies setzt aber voraus, daß sie inzwischen Ruhe und Sicherheit haben, von den zur Entschädigung Verpflichteten nicht gezwungen zu werden, schon vor Erscheinen jenes zweiten Gesetzes, wenn es nöthig ist, zu liquidiren. Streichen Sie hier nun nicht die fraglichen Worte, so haben Sie die Sache wiederum in Verwirrung gebracht, und vielleicht in eine unauflösbare. Die Bareler würden inzwischen vom Staate oder Privaten gezwungen werden können, ihre Entschädigung sofort zu liquidiren, sie müßten dabei auf ein Gesetz eingehen, was für sie vielleicht nicht das Richtige ist, was der Landtag mit wahrer Ueberzeugung in Bezug auf sie nicht für das rechte Gesetz erklären kann. Dies ist eine Betrachtung von so großer Bedeutung, daß ich die Hoffnung daran knüpfe, die Staatsregierung werde sich bewegen sehen, alle kleineren Rücksichten dagegen schwinden zu lassen, und jedenfalls würden Sie, m. H., das Entgegengesetzte nicht beschließen können, ohne daß die Sache an den Ausschuss wieder zurückkäme, um zu versuchen, ob ein anderer Ausweg wegen Barel zu finden sei; auch davon kann ich mir indes nicht viel Hoffnung versprechen, denn ich sehe im Augenblicke nichts Anderes, als daß der Ausschuss doch wiederkäme und gegen die Staatsregierung den dringenden Wunsch ausdrücke, sie möge nachgeben und auf die kleinen Unannehmlichkeiten

kein Gewicht legen, um die großen Unzuträglichkeiten, die mit Rücksicht auf Barel daraus erwachsen, nicht in die Welt kommen zu lassen.

Abg. Barnstedt: Meine Herren! Ich beziehe mich auf den Vortrag des geehrten Herrn Vorredners und empfehle Ihnen dringend die Annahme des Antrags desselben, nämlich daß die hohe Staatsregierung ersucht werde, dem Antrage des Ausschusses zu Art. 5., daß die Worte: „oder des zur Entschädigung Verpflichteten“ gestrichen werden, ihre Zustimmung zu ertheilen. Ihr Beschluß, den Sie gefaßt haben, daß es vorbehalten bleiben soll bis nach vorangegangener Untersuchung, ob noch ein Nachtrag zum Entschädigungsgesetze abzufassen sei, würde erfolglos, ohne Resultat sein, wenn Sie diesem Antrage des Ausschusses nicht entsprächen.

Es ist gewiß nicht mehr als billig, daß den Bewohnern der Herrschaft Barel dies gewährt werde, daß erst die Verhältnisse, die aus dem Aldenburgischen Traktate sich herausgebildet haben, näher untersucht werden, ehe darüber eine gesetzliche Bestimmung, ob ihnen eine Entschädigung wegen der ihnen bewilligten Abgabefreiheit zusteht oder nicht, entschieden wird. M. H.! Ich empfehle Ihnen dringend die Genehmigung des von dem Herrn Brichterstatter gestellten Antrags, daß die hohe Staatsregierung ersucht werde, ihren Antrag zurückzunehmen. Ich zweifle nicht, daß die hohe Staatsregierung solches auch durchaus gerechtfertigt finden werde.

Abg. Vargmann: Der Abg. Wibel hält es für eine kleine Unzuträglichkeit, wenn der Berechtigte nicht schuldig ist, die Entschädigung anzunehmen. Ich halte es für eine sehr große Unzuträglichkeit. Glauben Sie, m. H., daß alle Berechtigte, wenn sie sich auch darnach in der Lage befinden, auf Entschädigung dringen werden? — Sie werden es nicht, sie werden auf ein zweites Erfurt, auf ein zweites Dresden hoffen. Schneiden wir ihnen jeden Rückzug ab, nehmen sie den Antrag an, wie er vom Regierungskommissair gestellt ist.

Abg. Wibel: Ich gebe dies zu, m. H., denn Wahnsinn giebt es in der Welt. Es mag sein, daß es Leute gibt, die auf ein Erfurt oder Dresden hoffen, welches ihnen die Abgabefreiheit wieder zurückführen soll. Aber, m. H., das werden so vereinzelte Erscheinungen sein, daß sie mich nicht bewegen können, auch nur ein Haar breit vor ihnen zurückzuweichen. Als wir auf einem frühern Landtag das Entschädigungsgesetz für die münsterschen Landestheile machten, sagte man auch, die Gutsherren würden hoffen auf die Rückkehr der alten Zeit, die wieder Alles rückgängig machen würde, und sich auf nichts einlassen. Wir haben uns dadurch nicht irren lassen, und die meisten jener Entschädigungsfälle sind jetzt schon durch Vergleiche abgemacht worden, die übrigen wenigen sind durch die Ablösungskommission geschlichtet, aber die Entschädigung ist überall angenommen worden. So wird es auch bei den bürgerlichen Abgabefreien der Fall sein, zumal wir so viel geben, als recht und billig ist. Wir behalten keinen ungerechten Groschen im Sack des Staats, wir geben alles zurück, was an den Staat gezahlt worden ist.



Wollen Sie aber den Antrag annehmen aus einer solchen Befürchtung, m. H., so weiß ich kaum, was wir mit allen unseren Gesetzen wollen, die wären dann alle bedroht. Gegen die Ungerechtigkeit derjenigen, die sich den Gesetzen nicht fügen wollen, die der Landtag und der Fürst beschlossen haben, sondern auf deren Umsturz sinnen, wenn es solcher Irrsinnigen geben sollte, seien wir lieber bedacht, wenn ihre vermeintliche Zeit kommt, ob wir sie besiegen können mit der Stärke unserer Arme!

Abg. Barufstedt: M. H.! Erlauben Sie mir noch auf den von Ihnen gefaßten Beschluß aufmerksam zu machen. Wenn die hohe St.-Reg. die Bareler aufforderte, ihre Entschädigungsansprüche früher geltend zu machen, ehe die Untersuchung, die sie in Betreff der Verhältnisse Barels bereits angeordnet hat, beendigt wäre, so würde der Vorbehalt, den Sie gerade beschlossen haben, ganz ohne Resultat verbleiben. Sie können daher nicht wohl anders, als dem Antrage des Herrn Berichterstatters gemäß Ihren Beschluß fassen, und ich empfehle Ihnen daher denselben nochmals zur Annahme.

Abg. Bargmann: Ebensovohl als die Beschlüsse, die bei der ersten Lesung über diese Gesetzentwurf gefaßt worden sind, heute wieder in Frage gestellt werden können, ebenso kann der Beschluß hinsichtlich Barels eine Abänderung erleiden. Dieser Beschluß kann hier unmöglich präjudizieren. Uebrigens ist es bekannt, daß ich mit diesem Beschlusse nicht einverstanden gewesen bin.

Präsident: Es hat sich weiter kein Redner gemeldet, und ist die Berathung über Artikel 5. geschlossen. Es würde also noch die Abstimmung über den in erster Lesung gestellten Antrag des Ausschusses, daß die Worte:

„oder des zur Entschädigung Verpflichteten“

im zweiten Absätze zu streichen seien, zu wiederholen sein, und ich bitte also die Herren, die diese Worte gestrichen wissen wollen, aufzustehen.

Angenommen.

Ich bitte die Herren, die den Artikel mit dieser Abänderung annehmen wollen, aufzustehen.

Angenommen.

Zu Artikel 6. ist ein vorhin verlesener, selbstständiger Antrag des Ausschusses gestellt, und ich stelle daher den Artikel 6. zur Diskussion.

Ministerialr. Runde: Zunächst möchte ich, m. H., in Beziehung auf den im heute verlesenen nachträglich erstatteten Ausschußbericht beantragten Zusatz unter 2. eine andere Fassung beantragen, wodurch dasselbe gesagt, aber die Absicht nur deutlicher ausgedrückt wird. Wenn es dort nämlich heißt: „2. Die Entschädigung besteht für die in Artikel 4. Ziffer 2. gedachten Berechtigten in der Hälfte der neuen Lasten für die Jahre, während welcher diese Berechtigten die Freiheit nachgenossen haben würden, wenn das Staatsgrundgesetz sie nicht aufgehoben hätte, so möchte ich vorschlagen zu setzen: „in der Hälfte des jährlichen Betrags der zu übernehmenden Lasten (Ziff. 1.) für jedes der Jahre, während welcher der Berechtigte die Freiheit noch hätte in Anspruch nehmen können,

wenn dieselbe durch das Staatsgrundgesetz nicht aufgehoben wäre.“ Es ist, wie gesagt, dasselbe, aber nur etwas deutlicher, damit nicht der ganze Komplex der Jahre zusammen genommen wird, in dem noch die Abgabefreiheit genossen werden kann. — Sodann muß ich in Beziehung auf den Zusatz, der in Veranlassung des Antrags des Abgeordneten Niebour II. beschlossen, und in der Zusammenstellung aufgenommen, dahin lautend:

„Der zur Entschädigung Berechtigte kann nur verlangen, daß anstatt der Zahlung des Entschädigungskapitals die Hälfte des jährlichen Betrags der zur Zeit der Verkündung des Staatsgrundgesetzes bestandenen Lasten, welche in Folge der durch das Staatsgrundgesetz erfolgten Aufhebung etc. —“

in Beziehung auf diesen Zusatz muß ich bemerken, daß die Staatsregierung denselben zur Aufnahme ins Gesetz durchaus nicht geeignet hält. Durch diesen Zusatz würde nämlich die Verpflichtung zur Entschädigung ganz auf das Staatsgut fallen, während doch nach Artikel 210 des Staatsgrundgesetzes und nach §. 14. der Anlage A. des Staatsgrundgesetzes das Staatsgut in seinen wesentlichen Bestandtheilen erhalten werden soll. Die Freiheiten sind im Interesse der eigentlichen Staatsklasse aufgehoben worden, und die Entschädigung für die aufgehobene Abgabefreiheit muß also auch aus derjenigen Kasse bezahlt werden, wohin die Steuern fließen, die jetzt neu aufgelegt sind. Es ist freilich in dem Gesetze über die Aufhebung des Bannrechts der Mühlen etwas Ähnliches enthalten, allein da liegt die Sache etwas anders. Da hat nämlich das Staatsgrundgesetz die dem Domanium unmittelbar zustehenden Rechte aufgehoben, und es ist daher auch nicht mehr als Recht, daß die Entschädigung aus den Einkünften zunächst geleistet werde. Hier aber ist es, wie gesagt, nicht so, und ich beantrage deshalb, daß dieser Zusatz wieder gestrichen werde.

Berichterst. Wibel: Dem Verbesserungsantrage, den der Herr Regierungskommissar zu dem in unserm heutigen Bericht enthaltenen zweiten Satze vorgeschlagen hat, glaube ich, wird der Ausschuß mit voller Ueberzeugung beistimmen. Die Fassung ist deutlicher und richtiger als hier gewählt. Was aber den Antrag des Abg. Niebour II. betrifft, so muß ich bekennen, daß ich den für die Zurücknahme desselben angeführten Grund theils nicht verstehe, theils auch nicht erheblich finde. Ich verstehe nicht, welche Unterscheidung zwischen der Domänenkasse und der Abgabekasse in dem konstitutionellen Staate Oldenburg noch stattfindet. Man weiß auch hier vielleicht auf Aussichten in eine Zukunft hin, von der vorhin die Rede gewesen ist, wenn alles das nicht mehr Bestand behielte, was vereinbart und beschworen ist. Wie weit es richtig ist, auf einen solchen Gedanken einzugehen, will ich nicht erörtern; daß aber ein solcher Gedanke nicht auch ein glücklicher ist in Beziehung auf den Nutzen, den man davon erwartet, liegt mir auf der Hand. Ich glaube nicht, daß man durch den Regierungsantrag erreichen wird, was man erreichen will, daß der Kanon als Domänaleinkommen, oder



gar als Einkommen der fürstlichen Familie bestehen bleiben wird, oder wenigstens als eine Staatseinnahme, die der jährlichen Bewilligung des Landtags nicht unterliegt. Ich glaube nicht, daß man das erreichen wird, denn wenn die Entschädigung in dem Kanon nicht gekürzt wird, so wird der Verpflichtete suchen (wenn ihm anders daran gelegen ist), den Kanon auf andere Weise loszuwerden. Hat er den Wunsch, des Kanons entledigt zu werden, so beruft er sich auf das Ablösungsgesetz und löst den Kanon ab, und zwar alsdann den ganzen. So, glaube ich, ist der Zweck nicht sehr erreichbar, im Gegentheil könnte dadurch herbeigeführt werden, daß nur destomehr abgelöst würde. Denn wer einen größeren Kanon zu zahlen hätte, als die Entschädigung aufwiegt, würde dann eine kleine Summe hinzulegen, um gleich das Ganze abzulösen. Einen großen Werth lege ich deshalb nicht darauf, und ich glaube, selbst der Herr Antragsteller legt keinen sehr großen Werth auf seinen Antrag. Daher empfehle ich, falls die Staatsregierung deshalb Schwierigkeiten zu machen beabsichtigt, den Antrag fahren zu lassen. Man wird sich schon zu helfen wissen ohne diese Bestimmung.

Reg.-Komm. Kunde: In Beziehung auf das, was der Herr Abg. **Wibel** gesagt hat, möchte ich nur auf §. 14 der Anlage A. zum Staatsgrundgesetz verweisen, wonach nicht diejenigen Rücksichten, worauf in der Debatte hingedeutet ist, bei meinem Antrage irgend maßgebend gewesen sein können, sondern nur allein staatsgrundgesetzlich begründete, indem es im gedachten §. 14 heißt: „Diese Vereinbarung ist nur für die Dauer der im Art. 8. des Staatsgrundgesetzes bestimmten Regierungsnachfolge gültig und fällt mit allen daraus zu ziehenden Folgerungen weg, sobald kein Nachkomme aus dem Mannsstamme des Herzogs Peter Fr. L. mehr an der Regierung des Großherzogthums ist“, wonach also eine Eventualität in Aussicht genommen werden kann, die hier allerdings von Einfluß ist.

Abg. Wibel: Die Richtigkeit dieser Bemerkung gebe ich zu.

Abg. Niebour II.: Ich habe bei Stellung meines Antrags die Gründe angeführt, weshalb ich ihn für zweckmäßig halte, namentlich aber den Grund, daß es mir nicht gut scheint, daß die Erbpacht oder der Kanon, der an und für sich zu hoch ist, unverändert stehen bleibt. Das scheint mir aus Rücksichten der öffentlichen Wohlfahrt des Landes nicht zweckmäßig. Die Gründe, die dagegen angeführt worden sind, kann ich nicht theilen. Es steht dem Betreffenden nach dem Privatrechte zu, die ihm gebührende Entschädigung in dem zu zahlenden Kanon einzukürzen. Dieses Privatrecht der Einkürzung durch ein Gesetz auszuschließen, scheint mir nicht zu rechtfertigen. Ich muß daher bei meinem Antrage beharren und es der Versammlung überlassen, ob sie ihn annehmen will.

Präsident: Es hat sich weiter Niemand zum Wort gemeldet und erkläre ich daher die Diskussion über Art. 6. für geschlossen. Es ist zunächst beantragt vom Herrn Regierungskommissar eine veränderte Fassung des jetzigen nachträglich

eingebrachten Ausschußantrags. Es soll nach dem Antrage des Herrn Regierungskommissars dort heißen:

„in der Hälfte des jährlichen Betrags der zu übernehmenden Lasten (Ziffer 1.) für jedes der Jahre, während welcher der Berechtigte die Freiheit noch hätte in Anspruch nehmen können, wenn dieselbe durch das Staatsgrundgesetz nicht aufgehoben wäre.“

Diese Abänderung würde ich zunächst zur Abstimmung bringen, dann den nachträglich eingebrachten Antrag des Ausschusses, und dann würde ich die zweite Abstimmung über den vom Abg. **Niebour II.** eingebrachten Antrag zu wiederholen haben. Es ist also, wie gesagt, von der Staatsregierung beantragt folgende Fassung:

„in der Hälfte des jährlichen Betrags der zu übernehmenden Lasten (Ziffer 1.) für jedes der Jahre, während welcher der Berechtigte die Freiheit noch hätte in Anspruch nehmen können, wenn dieselbe durch das Staatsgrundgesetz nicht aufgehoben wäre.“

Die Herren, die diesem Amendement beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Der Antrag des Ausschusses lautet:

„Art. 6. dahin abzuändern, daß er laute: „die Entschädigung besteht 1) für die im Art. 4. Z. 1. gedachten Berechtigungen in dem 25fachen Betrage u. s. w. bis zu Ende (aber nicht in Betracht); 2) für die im Art. 4. Z. 2. gedachten Berechtigungen in der Hälfte der neuen Lasten u. s. w.“

Die Herren, die diesen Ausschußantrag mit jenem Amendement annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Der in erster Lesung angenommene Antrag des Abg. **Niebour** lautet:

„Der zur Entschädigung Berechtigte kann verlangen, daß anstatt der Auszahlung des Entschädigungskapitals die Hälfte des jährlichen Betrages der zur Zeit der Verkündung des Staatsgrundgesetzes bestandenen Lasten, welche in Folge der durch das Staatsgrundgesetz erfolgten Aufhebung der Freiheit oder Begünstigung übernommen werden müssen, in den wiederkehrenden Zahlungen oder Leistungen abgesetzt werde, welche für die Freiheit oder Begünstigung oder für die sonstigen mit derselben zum Eigenthum übertragenen oder zur vererblichen Benutzung verliehenen Gegenstände etwa übernommen sind. Die Herabsetzung ist durch die Ablösungskommission zu regeln und festzustellen.“

Die Herren, die diesen Zusatzantrag annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Der Antrag ist in zweiter Lesung abgelehnt.

Ich bringe jetzt den Artikel, wie er beschloffen ist, zur Abstimmung und bitte die Herren, die ihn annehmen wollen, aufzustehen.

Angenommen.

Ich frage jetzt, ob Anträge zu stellen oder eine zweite Abstimmung beantragt wird zu Art. 7., zu Art. 8., zu Art. 9. 10. 11. 12. 13. 14.

Reg.-Komm. **Munde**: In dem frühern Ausschußberichte ist eine Erläuterung der Staatsregierung gewünscht worden, inwiefern der zum Anfang der Verzinsung bestimmte Termin auch für das Fürstenthum Lübel zweckmäßig sei. Ich kann in dieser Beziehung die Erläuterung nur dahin geben, daß von Seiten des Staatsministeriums allerdings die erforderlichen Anordnungen verfügt sind, um die bisher Befreiten im Fürstenthum Lübel zuzuziehn. Die Staatsregierung befindet sich aber nicht in der Lage, Nachricht geben zu können, inwiefern die Anordnungen bereits zur Ausführung gekommen sind. Bei dieser Ungewißheit möchte ich vorschlagen, die Bestimmung des angegebenen Termins nur für das Herzogthum gelten zu lassen, und hinzuzufügen:

„im Herzogthum Oldenburg vom 1. Januar 1850, im Fürstenthum Lübel vom 1. Januar des Jahres an, worin die bisher Befreiten nach Art. 61. des Staatsgrundgesetzes zugezogen sind.“

Indem der Grund, weshalb wir den 1. Januar 1850 genommen hatten, darin lag, daß im Laufe des Jahres 1849 die Befreiten sämmtlich zugezogen sein würden, und für das Fürstenthum Lübel in dem entsprechenden Termin genommen werden muß.

Berichterst. **Wibel**: Zunächst möchte ich darauf aufmerksam machen, ob ein Schreibfehler darin besteht, daß es heißt: „der 1. Januar des Jahres“. Das wäre der erste Tag des Jahres, wo die Abgabefreiheit anfing. Es müßte wohl heißen: „des folgenden Jahres“. — (Der Regierungskommissar erklärt sich hiermit einverstanden.) — Im Uebrigen glaube ich hinzuzufügen zu können, daß das, was die Staatsregierung empfohlen hat, das ist, was der Ausschuß wünschte, und daß der Antrag vom Ausschuß empfohlen werden kann.

Präsident: Da sich Niemand weiter zum Wort gemeldet hat, erkläre ich die Berathung über den Artikel für geschlossen.

Also ist zu Art. 14. hinter dem Worte: „fällig“ eine Einschaltung beantragt, dahin, „im Herzogthume Oldenburg vom 1. Januar 1850, im Fürstenthum Lübel vom 1. Januar des Jahres an, welches auf das Jahr folgt, worin die bisher Befreiten nach Art. 61. des Staatsgrundgesetzes zugezogen sind.“

Diese Einschaltung bringe ich zunächst zur Abstimmung, dann den Art. Ich bitte also diejenigen Herren, welche diesen Zusatz annehmen wollen, aufzustehen.

Angenommen.

Diejenigen Herren, die den Artikel mit diesem Zusatz annehmen wollen, bitte ich ebenfalls, sich zu erheben.

Angenommen.

Ich frage, ob weitere Anträge zu stellen sind zu Art. 15., 16., 17., 18., 19., 20., 21., 22., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 29., 30., 31., 32., 33.

Danach würde ich das Gesetz im Ganzen zur Abstimmung zu bringen haben.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche das Gesetz, wie es in erster Lesung nach der Zusammenstellung beschlossen und wie es in heutiger zweiter Lesung modifizirt worden ist, annehmen wollen, sich zu erheben.

Angenommen.

Zweitens steht auf der Tagesordnung die Zusammenstellung der Landtagsbeschlüsse über den Gesetzentwurf, betreffend Entschädigung für aufgehobenes Zwangs- und Bannrecht der Mühlen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, diese Zusammenstellung vorzutragen.

Berichterst. **Wibel**: Die Zusammenstellung lautet:

Art. 1. Zeile 11 ist:

anstatt „auf Seiten“

zu setzen „rückichtlich“.

Art. 3a. Zeile 6 sind die Worte:

„oder Gewährleistung“

zu streichen.

Art. 6. §. 2.

Anstatt „des Beitrags“

ist zu setzen: „der Entschädigungssumme“,

und anstatt „Bezirk“

ist zu setzen „Bezirkstheils“.

Art. 8. erhält den Zusatz:

„Tritt das Eine oder das Andere innerhalb 15 Jahren nach Verkündung dieses Gesetzes nicht ein, so findet ein Anspruch auf Entschädigung nicht mehr Statt.“

Art. 17. erhält die Fassung:

„Die Sachverständigen haben die Bestimmung (Art. 16.) nach einer von der Ablösungsbehörde in jedem einzelnen Falle ihnen zu ertheilenden Instruction vorzunehmen.“

Art. 18. Zeile 6 wird gestrichen und in Zeile 9 und 10 werden die Worte:

„oder der Betrag der aufgewandten Kosten (Ziffer 3)“

gestrichen, und der Artikel erhält den Zusatz:

„in welcher alsdann die im Art. 12. Nr. 3. genannte Entschädigung mit befaßt ist.“

Ist es nur der Betrag der Kosten, welche für gemachte Anlagen (Art. 12. §. 1. Ziffer 3) aufgewendet sind, so kann aus diesem Grunde die Entschädigung nach Art. 18. nicht gefordert werden.“

Ich darf mir mündlich dazu die Bemerkung erlauben, daß der Ausschuß bei näherer Prüfung gefunden hat, daß der erste Antrag:

hinzuzusetzen: „in welcher alsdann die im Art. 12.

Nr. 3 genannte Entschädigung mit befaßt ist“,

überflüssig erscheint, und beantragt wird, ihn in zweiter Lesung nicht anzunehmen, indem derselbe Sinn schon im Artikel selbst steht, wo es heißt:

„statt der im Art. 12. §. 1. Ziffer 1, 2 und 3 bestimmten Entschädigung.“

Da ist also schon gesagt, daß Nr. 3. mit befaßt ist.



Der Zusatz ist folglich überflüssig und könnte am Ende nur schaden.

„Art. 21. §. 3.

Hinter „4 Prozent“

ist zu setzen: „jährlich“.

Art. 33. Zeile 1 ist hinter:

„Pachtgelder“

zu setzen: „jährlich“.

Art. 37. Zeile 4 ist anstatt:

„gegen“

zu setzen „gegen“.

Art. 40. Zeile 5 ist anstatt:

„Entschädigung“

zu setzen: „Entrichtung“.

Außerdem würde noch nachträglich beantragt werden müssen zu Art. 46., wo vom prozessualischen Verfahren die Rede ist — dieselben Bestimmungen, die wir auch in dem Art. 27. des anderen Gesetzes aufgenommen haben, rückwärts der neu eingeführten Achtsmänner hinzuzufügen. Es ist also hinzuzufügen:

„Die Vorschriften, welche das Entschädigungsgesetz hinsichtlich der Schätzungen enthält (Art. 127.—132.) sollen Anwendung finden auch auf die Ermittlung durch Achtsmänner.“

Dies als nachträglicher Antrag des Ausschusses.

Präsident: Ich habe auch hier die Frage an die Versammlung zu richten, ob sie die 2. Lesung des Gesetzentwurfs, zu welcher, wie Sie gehört haben, von dem Ausschuss ein neuer Antrag gestellt ist, beschließen will. — Sofern Niemand darüber sprechen will, würde ich die Frage zur Abstimmung bringen und bitte also die Herren, welche eine 2. Lesung des Gesetzentwurfs wollen, aufzustehen.

Die 2. Lesung ist beschlossen.

Ich frage also, ob Anträge zu stellen sind oder eine zweite Abstimmung beantragt wird zu Art. 1., 2., 3., 3a., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13.

Min.-Rth. Kunde: In dem §. 1. des Art. 13. ist gesagt, daß durch Achtsmänner bestimmt werden soll, welcher Theil des Gegebenen oder Geleisteten als für das aufgehobene Recht übernommen zu betrachten sei. Dann ist im §. 2. gesagt worden, daß diese Bestimmung — also welcher Theil als übernommen zu betrachten sei, nach dem Verhältnis des Werthes des Zwangs-, Bann- und Widerspruchsrechts zum Werthe der sonstigen, mit ihnen übertragenen, Gegenstände und zwar nach demjenigen Werthverhältnisse, welches zur Zeit der Uebertragung oder Errichtung bestanden hat, erfolgen soll. Es steht in diesem §. 2. nichts davon, daß dies Verhältnis des Werthes auch durch Achtsmänner ermittelt werden soll, sondern es geht aus der Stellung des §. 2. zu §. 1. hervor, daß dieses Werthverhältnis anderweit erwiesen sein muß, und erst wenn es anderweit erwiesen ist, durch Achtsmänner bestimmt werden kann, welcher Theil des Gegebenen u. s. w. für das Bannrecht übernommen zu betrachten ist. Nach dem Zusätze zu §. 10. des eben berathenen Entschädi-

gungsgesetzes wegen aufgehobener Abgabefreiheiten ist aber gesagt, daß die Ermittlung der Grundlagen, wonach solche Bestimmungen erfolgen sollen, auch durch Achtsmänner geschehen soll. Wenn dies in jenem Gesetz ausdrücklich bestimmt ist, so scheint es nöthig, daß es auch in diesem Gesetze stehe. Wenn solches aber mindestens zweifelhaft sein kann nach der Fassung des Artikels, so möchte ich wohl rathen, dem §. 2. ausdrücklich hinzuzufügen: „auch die Ermittlung dieser Grundlagen kann durch Achtsmänner geschehen“. Dadurch möchte auch das Bedenken, welches der Abgeordnete Bothe bei der ersten Lesung äußerte, in Beziehung auf die Zeit der Uebertragung gehoben sein, indem auch diese Grundlage der Bestimmung nach dem beantragten Zusatz durch Achtsmänner ermittelt werden kann.

Berichterst. Wibel: Der Ausschuss hat freilich den 2. §. des Art. 13. so aufgefaßt, als solle er nur die nähere Auseinandersetzung derjenigen Operation enthalten, welche die Achtsmänner vornehmen sollen. Es ist indeß nicht zu verkennen nach der Bemerkung des Herrn Reg.-Komm., daß es auch anders verstanden werden könnte, und insofern wird der Ausschuss den Antrag zur Annahme empfehlen.

Präsident: Die Berathung ist geschlossen. Ich bringe den Antrag des Herrn Reg.-Komm. zur Abstimmung. Es soll der 2. §. den Zusatz erhalten:

„auch die Ermittlung dieser Grundlagen kann durch Achtsmänner geschehen.“

Ich bitte die Herren, die den Zusatz annehmen wollen, aufzustehen.

Angenommen.

Präsident: Ich frage also weiter, ob Anträge zu stellen sind zu Art. 14, 15, 16, 17, 18.

(Abg. Wibel: Dahin gehört unser Antrag, den Zusatz nicht anzunehmen.)

Das ist richtig. Der Zusatz, nach welchem im Art. 18. hinzugefügt werden sollte:

„in welcher alsdann die im Art. 12. Nr. 3. genannte Entschädigung mit befaßt ist“,

würde nach dem jetzigen Antrag des Ausschusses wegfallen. Ich frage, ob Jemand darüber zu sprechen wünscht, sonst erkläre ich die Diskussion für geschlossen. Ich bitte diejenigen Herren, welche wollen, daß nach dem Antrag des Ausschusses dieser Zusatz wegfallen soll, aufzustehen.

Angenommen.

Ich bringe jetzt den Artikel mit dieser Abänderung zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche jetzt den Artikel mit dieser Abänderung annehmen wollen, aufzustehen.

Angenommen.

Ich frage denn weiter, ob Anträge zu stellen sind zu §. 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33.

Abg. Wibel: Ich bin so eben darauf aufmerksam gemacht worden, daß sich hier ein Schreibfehler eingeschlichen hat. Bei §. 33. ist das Wort, welches hinzugesetzt werden soll, nicht wie in dem vorhergehenden Satz: „jährlich“, son-

bern „künftig.“ Ich ersuche die Herren, dies in der Zusammenstellung zu verbessern.

Präsident: Zu Art. 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45 sind keine Anträge des Ausschusses. Zu §. 46. ist der Zusatz beantragt:

„Die Vorschriften, welche das Entschädigungsgesetz hinsichtlich der Schätzungen enthält (Art. 127—132.) sollen Anwendung finden auch auf die Ermittlung durch Nichtsmänner.“

Ich stelle danach diesen Art. 46. zur Diskussion. — Da sich Niemand zum Worte meldet, bringe ich den Art., unter Annahme des Schlusses, zur Abstimmung. Die Herren, welche zu diesem Art. den Zusatz machen wollen:

„Die Vorschriften, welche das Entschädigungsgesetz hinsichtlich der Schätzungen enthält (Art. 127—132.) sollen Anwendung finden auch auf die Ermittlung durch Nichtsmänner“, bitte ich, aufzustehen.

Angenommen.

Die Herren, die den Art. mit diesem Zusätze annehmen wollen, bitte ich ebenfalls, aufzustehen.

Angenommen.

Art. 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53. — Ich bringe also jetzt das Gesetz im Ganzen zur Abstimmung und bitte also die Herren, die dies Gesetz, wie es nach der Zusammenstellung aus erster Lesung hervorgegangen ist, wie sodann die Zusammenstellung in heutiger zweiter Lesung modificirt ist, im Ganzen annehmen wollen, aufzustehen.

Das Gesetz ist angenommen.

Wir kommen jetzt zum dritten Gegenstand unserer Tagesordnung, betreffend den Ausschussbericht über die Beschwerden des Bauinspektors Greuel in Birkenfeld über seine, nach einer vom Dienstgericht angestellten Untersuchung, verfügte Dienstentlassung. — Ich ersuche den Hrn. Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterst. Mülling: Es wird Ihnen nicht entgangen sein, daß sich in den Bericht einige Schreibfehler — und darunter ein recht großer — eingeschlichen haben. Diese Schreibfehler sind nicht Fehler des Berichterstatters, sondern des Abschreibers. Dann steht an einigen Stellen: „Minderheit“ statt „Ausschuß“, es ist nämlich Anfangs der Ausschuß nicht einig gewesen, er hat sich aber später vereinigt. Diese Schuld des Berichterstatters mindert sich aber, wenn Sie erwägen, daß die Zeit drängte und es wünschenswerth war, daß der Bericht so bald als möglich auf die Tagesordnung kam. Ich habe den Bericht sorgfältig durchgesehen und habe auch mit der Redaktion der stenographischen Berichte Rücksprache genommen, daß der Bericht so, wie ich ihn korrigirt habe, zum Abdruck kommt. Sie werden mir nun wohl gestatten, den Bericht so vorzutragen, wie ich ihn revidirt habe und ohne jene sinnentstellenden Schreibfehler. Er lautet dann wie folgt:

„Der Bauinspektor Greuel in Birkenfeld ließ schon dem

dritten allgemeinen Landtage eine vom 20. Febr. v. J. datirte Beschwerdenschrift überreichen, welche zum Gegenstande hat: daß er am Ende des Jahres 1846 außer Aktivität und vor ein Dienstgericht gestellt worden; daß das Dienstgericht in einseitiger und die Verhältnisse nicht genug würdigender Weise unterm 4. März 1848 Bericht an Se. Königliche Hoheit den Großherzog erstattet und in dem Berichte seine Dienstentlassung mit Entziehung des Gehaltes beantragt, welchem Antrage am Schlusse des Jahres 1848 durch Se. Königliche Hoheit deferirt worden; daß der Beschwerdeführer gegen das Verfahren des Dienstgerichtes in einer an Se. Königliche Hoheit den Großherzog am 13. März 1849 gerichteten Vorstellung Protest erhob; daß in Folge dieses Protestes von Sr. Königlichen Hoheit der Bericht des Dienstgerichtes gefordert, aber nachdem von den fünf Mitgliedern desselben (Jansen, Lenz, Nutzenbecher, Runde, Römer) Geheime Staatsrath Lenz mit Pension entlassen, Staats- und Kabinetstrath Römer Oberappellationsgerichts-Präsident geworden und der Oberappellationsgerichts-Präsident Runde verstorben, dieser Bericht von dem nicht vollständig besetzten Dienstgerichte erstattet worden, in Folge welchen Berichtes die verfügte Dienstentlassung durch Resolution des Staats- und Kabinetministeriums vom 5. November 1849 bestätigt worden.

Diese Beschwerde schließt mit der Bitte, des wesentlichen Inhaltes:

der Landtag wolle auf geeignetem Wege eine bessere als bisher stattgefundene Untersuchung seiner Angelegenheit veranlassen.“

Der zur Prüfung dieser Beschwerde niedergesetzte Ausschuß mußte erachtlich wünschen, die Untersuchungsakten einzusehen, um seine Aufgabe in ihrem ganzen Umfange erspönd und gründlich zu erledigen. Er erbat sich dieselben von der Staatsregierung in einem Schreiben vom 2. März 1850, erhielt jedoch durch Schreiben des damaligen Regierungskommissars, Ministerialrath Buchholz, vom 9. desselben Monats, zur Antwort:

daß das Staatsministerium zwar zu einer Aushändigung der betreffenden Akten sich nicht veranlaßt finden könne, zumal hier von einer Beschwerdeführung die Rede sei, die, wie es schein, nur nach Maßgabe des Art. 151. des Staatsgrundgesetzes ihre Erledigung finden könne, indes gern bereit sei, „dem Ausschusse durch einen Bevollmächtigten eine etwa gewünschte Auskunft über besonders namhaft gemachte Punkte zu ertheilen“.

Der Ausschuß hat sich hiebei nicht beruhigt, suchte vielmehr in einem motivirten Schreiben vom 27. März 1850 die Berechtigung des Landtages, die Akteneinsicht fordern zu können, zu begründen. Allein die Staatsregierung, bei ihrer Ansicht beharrend, lehnte in einem motivirten Schreiben des damaligen Regierungskommissars, Ministerialraths Buchholz,



die Mittheilung der Akten unterm 9. April 1850 wiederholt ab. Mittlerweile nahte sich der Landtag seinem Ende und wurde bekanntlich am 27. April 1850 vertagt. Seine Arbeiten drängten sich, der Ausschuss aber, ohne die Akten, ohne alles Material zur Beurtheilung, war außer Stande, den Gegenstand aufgegebenemassen zu erledigen.

Der Bauinspektor Greuel hat seine Beschwerde beim jetzigen Landtage im Wesentlichen wiederholt, nur mit einer umfangreicheren Begründung und unter Anlegung mehrerer Aktenstücke. Der zur Prüfung derselben niedergesetzte Ausschuss, aus denselben Mitgliedern als der vorige bestehend, befand sich in derselben Verlegenheit. Er beschloß, um nicht ohne die dringendste Noth Konflikte mit der Staatsregierung hervorzurufen, und die ohnehin eng zugemessene Zeit nicht in Formenfreitigkeiten zu verlieren, von dem Ersuchen um Mittheilung der allenfalls entbehrlichen Untersuchungsakten zu abstrahiren, und richtete unterm 22. v. M. ein Schreiben an dieselbe, in welchem er sie um Mittheilung einiger Aktenstücke und um Beantwortung einiger Fragen und um Auskunft über die Authentizität einiger Aktenstücke ersuchte, welche der Beschwerdeführer seiner Beschwerde angelegt hat und die zu dem Ende dem Staatsministerium überreicht sind. Die Authentizität ist von dem Staatsministerium anerkannt, von den Fragen ist nur eine und auch nur unvollkommen beantwortet, eine Mittheilung von Aktenstücken ist aus den früheren Gründen gänzlich verweigert.

Der Ausschuss, wiewol er selbstredend gewünscht, das ganze zur Beurtheilung der wichtigen Beschwerde in Betracht kommende Material zu besitzen, muß gleichwol bei dem nahenden Ende des Landtages diesem empfehlen, die Frage: ob die Staatsregierung verpflichtet sei, zur Mittheilung von Aktenstücken, die sie besitzt und die der Landtag zur Prüfung der ihm vorgelegten Beschwerden bedarf, nicht weiter zur Erwägung und Erörterung zu ziehen. Jedoch muß der Ausschuss, ehe er zum Hauptgegenstande seiner Untersuchung übergeht, noch kurz anführen:

Daß einerseits der Beschwerdeführer allerdings hätte suchen mögen, alle Akten und Aktenstücke sich zu verschaffen, deren er zur Begründung seiner Beschwerde zu bedürfen glaubte, daß aber auch andererseits der Ausschuss und der Landtag von der Willfährigkeit des Staatsministeriums eine Mittheilung der Untersuchungsakten und der sonst in Betracht kommenden Aktenstücke, auch wenn es sich zu derselben rechtlich nicht verpflichtet achtet, um so eher hätte erwarten können, da überall keine Gründe der Zurückhaltung vorzuliegen scheinen, noch vorgelegt sind, da es sich um ein völlig geendigtes Untersuchungsverfahren handelt, da die Untersuchung eine Folge gehabt, die das allgemeine Interesse in Anspruch nimmt, nämlich die Entlassung eines öffentlichen Beamten von seinem Amte mit Entziehung seines Gehaltes, und es nach dem Crachten des Ausschusses nur im wohlverstandenen Interesse der Staatsregierung sein kann, das Verfahren des betreffenden Gerichtes

in einem so wichtigen, das allgemeine Interesse in Anspruch nehmenden Falle veröffentlicht zu sehen.

Der Ausschuss muß aus dem letzten Schreiben der Staatsregierung vom 27. v. M. noch folgende Stelle hervorheben.

„Danach kann die Staatsregierung dem Landtage nach Maßgabe des Art. 151 des Staatsgrundgesetzes nur das Recht zugestehen, Beschwerden Einzelner über die Verfügung dieser oder jener Justiz- oder Verwaltungsbehörde entgegenzunehmen und solche dem Staatsministerium oder nach Befinden dem Großherzoge zur geeigneten Berücksichtigung vorzulegen, nicht aber dem Landtage die Stellung einer Art Beschwerdeinstanz einzuräumen, der die Staatsregierung durch Mittheilung von Akten oder abverlangten Aufklärungen zur Rede und Antwort verpflichtet wäre. Die eigentliche Prüfung der Beschwerde („die geeignete Berücksichtigung“) gebührt dem Staatsministerium oder dem Großherzoge, und der Landtag hat nur das Recht, demnächst von dem Erfolge der Beschwerde in Kenntniß gesetzt zu werden.“

Daß dem Staatsministerium oder dem Großherzoge die endliche Prüfung der ihm zur geeigneten Berücksichtigung vorgelegten Beschwerden u. s. w. zusteht, ist unbezweifelhaft richtig. Dagegen erscheint es eben so unzweifelhaft, daß dem Landtage eine Prüfung der Beschwerde u. s. w. zu dem Zwecke zuzusehen müsse, um beurtheilen zu können, ob dieselben geeignet seien, der Staatsregierung zur Beurtheilung vorgelegt zu werden.

Pediglich von dieser Ansicht geleitet, hat der Ausschuss das Ersuchen um Mittheilung von Aktenstücken und um Ertheilung der erforderlichen Auskunft gestellt. Er sieht auch keinen Grund, aus dem nur irgend gefolgert werden könnte, er habe den Landtag durch dieses Ersuchen zu einer Art Beschwerdeinstanz machen wollen, um so weniger, da die vorliegende Beschwerde nicht gegen die Staatsregierung, sondern gegen das Dienstgericht (eine dritte Person) gerichtet ist.

Der Ausschuss hat indeß dieserhalb einen Antrag zu stellen sich nicht bewogen finden können, da die betreffenden Verhandlungen lediglich zwischen dem Staatsministerium und dem Ausschusse stattgehabt, also die Rechte des Landtages dadurch nicht berührt werden können.

Was nun die Sache selbst betrifft, so kann der Ausschuss, da ihm, wie angegeben, nur ein karges Material zu Gebote steht, die Prüfung, zu der er so berufen als verpflichtet erscheint, zwar nicht mit der ins Einzelne gehenden Genauigkeit vornehmen, welche die Wichtigkeit und das allgemeine Interesse des Gegenstandes derselben erheischt, allein aus dem vom Beschwerdeführer beigebrachten entscheidenden Berichte des Dienstgerichtes vom 4. März 1848, nebst den sonstigen Dokumenten, wird sich ein genügender Stoff bieten, wenigstens einen allgemeinen Ueberblick zu gewinnen und sich ein allgemeines Urtheil zu bilden.

Aus dem obigen Berichte ergibt sich nämlich, daß der Bauinspektor Greuel auf den Grund nachstehend, vom Ver-



waltungssekte der Regierung in Birkenfeld erhobene Anschuldigungen in Anklagestand versetzt worden:

„daß er während seiner ganzen Dienstzeit durch Ungehorsam und Troß gegen die Oberbehörden;

durch Verhöhnung der von denselben erlassenen Verfügungen;

durch Unverträglichkeit mit koordinirten Behörden;

durch Brutalität gegen Untergebene und Unterthanen, mit denen er in dienstliche Berührung gekommen;

durch Unzuverlässigkeit, Entstellung und Verdrehung in seinen dienstlichen Darstellungen, so wie endlich:

durch Hang zur Böllerei seiner Stellung als Staatsdiener durchaus unwürdig bezeugt, und deshalb alles Vertrauen und die Achtung verloren habe, wodurch eine solche Stellung bedingt werde.“

Der Bericht hebt sodann hervor, daß nach stattgehabtem Untersuchungsverfahren und zwei eingegangenen Vertheidigungen drei Anklagepunkte bleiben:

- 1) Ungehorsam, Troß und Unverträglichkeit im Amte;
- 2) Brutalität und Thätlichkeiten gegen Untergebene;
- 3) Hang zur Böllerei.

Allein auch die Anklagepunkte 2. und 3. sind weggefallen. Der Bericht sagt in dieser Beziehung wörtlich:

„Die beiden letzten Anklagen (2 und 3), deren tatsächliche Begründung, soweit sie die geführte Untersuchung ergibt, sich in dem Aktenauszuge findet, wird das Dienstgericht übergeben dürfen, da es derselbe zur Begründung seines Antrages nicht bedarf, auch dem Bauinspektor Greuel bereits eröffnet ist, daß diese Anschuldigungen theils wegen mangelnder Erheblichkeit theils wegen mangelnden Beweises im Einzelnen nicht genügend befunden seien, um darauf allein einen Antrag auf Dienstentlassung zu begründen.“

Es blieb also nur ein Anklagepunkt übrig:

„Ungehorsam, Troß und Unverträglichkeit im Amte“, der aus den nachstehenden im Berichte aufgeführten sieben Thatsachen gebildet wird.

Es scheint der Uebersicht wegen erforderlich, dieselben aus dem Berichte, wie sie in demselben enthalten sind, wörtlich zu extrahiren:

- 1) im September 1841 gerieth der Bauinspektor bei Gelegenheit einer Pflasterung in Konflikt mit dem Amte Birkenfeld, welches eine seiner Verfügungen, freilich ohne vorher mit ihm Rücksprache genommen zu haben, bei den Arbeitern kontremandirt hatte; darauf äußerte sich der Bauinspektor nicht nur gegen die Arbeiter ungebührlich über das Amt, sondern er sprach sich in seinem Schreiben über das Amt ebenso aus, indem er dessen Verfahren eine unheilbämliche Arroganz nannte.

Ziemlich um dieselbe Zeit traf der Superintendent Gaddaus den Bauinspektor in der obersteiner Kirche, die zu einem Feste geschmückt werden sollte, rauchend und schrieb demselben darauf: er möge ihm die Bitte

erlauben, sich während des kurzen Aufenthaltes in der Kirche des Genusses des Rauchens zu enthalten. Der Bauinspektor erwiederte ihm, die damals abgesperrte Kirche sei ein Arbeitsplatz gewesen, wo man sich des Genusses der Zigarren nicht zu enthalten habe. Es thue ihm leid, unter solchen Umständen seine (des Superintendenten) Bemerkung als ganz unbefugt und sehr anmaßend aufnehmen zu müssen.

Das Großherzogliche Staats- und Kabinettsministerium, an welches diese Angelegenheit im Wege des Rekurses gelangte, entschied mittelst Resolution vom 25. April 1842, daß freilich das Amt Birkenfeld in seinem Verfahren einen tadelnswerthen Mißgriff begangen habe, dem Bauinspektor aber sein unpassendes Benehmen gegen das Amt und den Superintendenten zu verweisen sei.

- 2) Durch Resolution derselben Behörde vom 17. Oktober 1842 wurde in einem Falle, dessen Einzelheiten in einem Aktenauszuge n. a. 21. Seite 11 ff. näher angegeben sind, eine von der Regierung verfügte Verurtheilung des Bauinspektors in eine Brüche von 110 Gulden bestätigt, ihm das ernstliche Mißfallen wegen seines hartnäckigen Ungehorsams gegen die Anordnungen der ihm vorgesetzten Behörde und wegen seiner ganz ungeziemenden Schreibart in den an die Regierung gerichteten Eingaben mit dem Bedeuten zu erkennen gegeben, daß er im Wiederholungsfalle die schwerste Ahndung zu gewärtigen habe.“

Der Bauinspektor Greuel erzählt den Vorfall in der Beilage zu Nr. 20. des birkenfelder Stadt- und Landboten:

„daß es sich um den Bau einer steinernen Brücke über die Nahe bei Bleiberdingen gehandelt, daß sich zwar zur Annahme des Baues ein Unternehmer gefunden, der jedoch vor seinem Beginne eine tüchtige, ununterbrochen zur Stelle befindliche Lokalaufsicht gefordert; daß die Verwaltungsbehörde (das Amt) eine solche Aufsicht nicht gerade nöthig gehalten und die Regierung diese Ansicht getheilt. Hierüber habe sich eine etwa 30 Verfügungen und Berichte enthaltende Polemik entwickelt; der Bauinspektor den Amtmann zur Beurtheilung der Sachlage unfähig erklärt, einen Unterschied zwischen einer Oberbehörde, die zur Beurtheilung technischer Angelegenheiten befähigt sei oder nicht, gemacht, welche letztere er als eine „sogenannte“ Oberbehörde bezeichnet.“

Sodann nennt der Bauinspektor drei Verfügungen, welche die Regierung beim Dienstgerichte hätten hart belasten müssen: die erste: die dem Bauinspektor vorgeschrieben, sich bei 50 Thlr. Brüche den Requisitionen des Amtes bei dieser Bauangelegenheit zu fügen, also einer untechnischen, ihm gleich rangirten Behörde zu gehoramen, die zweite: welche unbehindert des Mangels an Beurtheilungsfähigkeit die technischen Behauptungen



des Bauinspektors als leere Remonstrationen erkläre; und

die dritte: welche dem Bauinspektor befohlen habe, den Bau, ungeachtet aller fehlenden Aufsicht innerhalb 24 Stunden bei täglich 20 Gulden Brüche in Angriff zu nehmen.

Uebrigens bemerkt der Bauinspektor hierbei, daß er dem ungeachtet den Bau nicht eher in Angriff genommen, bis die nöthigste Aufsicht an Ort und Stelle gewesen. Daher die 110 Gulden Brüche.

Anlage B. Druckblatt III.

Wir wenden uns wieder zum Berichte des Dienstgerichts:

„3) Bei dem Bau der Infanterie-Kaserne in Birkenfeld hat der Bauinspektor aufs Neue gröblich den Gehorsam gegen die Regierung verlehrt, und ist demselben am 23. Dezember 1842 vom Großherzogl. Staats- und Kabinetministerium sein dienstwidriges Benehmen nachdrücklich verwiesen, unter der Androhung, daß bei wiederholtem Ungehorsam und Insolenz er einer schweren Abndung nicht entgehen werde, und sich die dann unausbleiblich eintretenden Folgen selbst beizumessen habe.“

Aus der Erzählung des Bauinspektors entnehmen wir hier wieder, daß er einige kleinere, die Solidität des Gebäudes fördernde Abänderungen vorgenommen habe, worin die Oberbehörde Eigenmächtigkeiten gefunden, daß dagegen remonstrirt und dann an das Staats- und Kabinetministerium rekurrirt sei; daß ohne Prüfung der Sache wegen des Tones der Schreibart ihm sein Verfahren verwiesen.

Anlage B. Druckblatt IV.

Der Bericht des Dienstgerichts fährt dann fort:

„4) Abermals ist dem Bauinspektor vom Großherzoglichen Staats- und Kabinetministerium am 9. Februar 1844 ein Verweis erteilt wegen ungeziemender Schreibart an die Regierung, als er von derselben wegen des Kirchenbaues zu Niederhofenbach zum Bericht aufgefördert war.“

Auch dieser Vorfall ist in der Beilage zu Nr. 18. des birkenfelder Stadt- und Landboten dahin erzählt:

daß der Bauinspektor Greuel, ohne dazu streng verpflichtet zu sein, die Leitung eines neuen Kirchenbaues zu Niederhofenbach, 8 Stunden von Birkenfeld, übernommen, ohne alle Kostenberechnung; daß an den Großherzog berichtet worden, bei dem Baue hätten Mißgriffe stattgefunden; daß der Großherzog befohlen, den Baumeister zur Verantwortung zu ziehen; daß der Bauinspektor eine Untersuchung durch andere Sachverständige veranlaßt, welche ergeben, daß nicht nur keine Mißgriffe geschehen, sondern daß die Ausführung dem Plane bis in die äußersten Details entspreche; daß der Bauinspektor das Sachverhältniß mit Klarheit entwickelnd, etwa beschwerend angeführt, wie es hart sei, daß dergleichen Unwahrheiten bis zu den Stufen

des Thrones gelangen könnten. Wenn nun der Ton dieser Schrift gerügt worden, so sei nichts davon erwähnt, daß eine Verläumdung diese ganze Sache veranlaßt habe.

Anlage B. Druckblatt II.

Der Bericht des Dienstgerichts fährt sodann fort:

„5) Dieselbe Behörde gab am 25. Februar 1844 dem Bauinspektor eine gegen die Regierung gerichtete Eingabe wegen beleidigender Fassung als zur Berücksichtigung nicht geeignet zurück, und erteilte ihm einen ernstlichen Verweis wegen des anmaßenden unpassenden Tones, in welchem er sich über die Verfügungen der Regierung ausspreche, mit dem Bemerken, daß er, wenn er sich in Zukunft in seinen Eingaben wieder ähnliche ungebührliche Aeußerungen erlauben sollte, die nachdrücklichsten disciplinaren Maßregeln zu gewärtigen habe.

6) Am 26. September 1845 ist dem Bauinspektor wegen ungebührlicher Beantwortung mehrerer Monitorien der Regierung im Auftrage Ew. Königlichen Hoheit eröffnet, daß, wenn gleich die angezeigte Dienstwidrigkeit den bestehenden Gesetzen und Vorschriften nach sich ganz zur Abgabe an das beikommende Gericht zur Untersuchung eigne, er für diesmal mit einem ersten Verweise und einer Brüche von 100 Gulden zu belegen sei, im Wiederholungsfalle aber ohne Weiteres den Gerichten zur Untersuchung übergeben werden solle.

7) Am 18. März 1846 haben Ew. Königliche Hoheit wiederum dem Bauinspektor den unpassenden und anmaßenden Ton verwiesen, dessen er sich bei einer Antikritik gegen die Bemerkungen eines hiesigen Sachverständigen über die Wasserableitung am Detentionshause zu Birkenfeld bediente.

Wie wenig indeß alle Warnungen und Strafen gefruchtet haben, beweist der nachfolgende Fall, eine Wiederholung des eben unter Ziffer 6. Mitgetheilten.

Am 18. Mai 1846 gab die Regierung dem Bauinspektor auf, über die Instandsetzung eines Dekonomiegebäudes in Herrstein, resp. Neubaus eines Pferde- und Schweinestalles zu berichten.

Am 31. Juni ward derselbe zur Begutachtung der Anlage eines Kellerdolens an der Chaussee bei Birkenfeld aufgefordert.

Am 8. Juli erhielt er Auftrag, über den Zustand der Brücke am Schwarzenpsuhl zu berichten.

Am 11. Juli ward von ihm Bericht über die bereits verbauten Summen gefordert, damit die nöthigen Nachbewilligungen gefordert werden könnten.

Als nun die Regierung am 6. 8. und 10. August diese Aufgabe monirte, erwiederte der Bauinspektor, der im Laufe des Sommers eine Reparatur am Gefangenhause, hinsichtlich deren er besonders verantwortlich gemacht war, zu besorgen hatte:

er bedaure, erwiedern zu müssen, daß die in den



Monitorien bezeichneten Fristbestimmungen, theils weil sie mit der zur Erledigung der Aufgaben nöthigen Zeit nicht in Einklang ständen, theils weil wichtigere und dringlichere Arbeiten vorlägen, nicht beobachtet werden könnten.

Die Regierung inhärrte ordnungsmäßig ihren Fristbestimmungen bei 25 fl. Brüche, falls nicht bei jeder einzelnen Sache unter Anführung der Hindernisse, Fristverlängerung gesucht werde.

Dem kam der Bauinspektor nicht nach, es findet sich aber in seinem darauf erstatteten Berichte vom 24. August 1846 die Stelle:

Wenn daher der Verwaltungssenat von solchen ganz am unrechten Orte angebrachten, von aller Geltendmachung blossstehenden Drohungen Gebrauch zu machenden geneigt sein sollte, so könnte dies bloß zur Folge haben, daß ein solches Benehmen zur Ahndung dem Großherzoglichen Kabinet vorgelegt werden müßte.

Die Regierung bemerkte hierauf an das Großherzogliche Staats- und Kabinetministerium, wie sie bei solcher Verhöhnung ihrer Verfügungen außer Stande sei, auf das Bauwesen weiter einzuwirken, worauf dem Dienstgericht diese Angelegenheit überwiesen ist.

Soweit die in den Bericht des Dienstgerichtes niedergelegten Thatsachen. Der Bericht ist vom Ministerium für authentisch erklärt. Er folgert aus diesen Thatsachen, daß, da alle bisherigen Warnungen und Disciplinarstrafen vergebens gewesen, die Wirksamkeit der Regierung einem solchen Beamten gegenüber aufgehoben sei, daß daraus auf einen beharrlichen und unverbesserlichen Ungehorsam geschlossen werden und der Verklagte von seinem Dienste entlassen werden müsse.

„Außer den zur Untersuchung und Beurtheilung der Gerichte verwiesenen Strassfällen der Dienstentlassung und Suspension kann jeder Civilbeamter, mittelbarer wie unmittelbarer, des Dienstes mit Verlust des Dienst-ranges und Gehaltes entlassen oder mit zeitiger Einziehung des Gehaltes suspendirt werden, wenn er sich durch Unfleiß, Ungeschicklichkeit, Unverträglichkeit und dergleichen zu dem ihm anvertrauten Amte unbrauchbar erweist oder durch seine Handlungen die zur Ausübung desselben nöthige Achtung und das Vertrauen einbüßt, oder sich dergestalt betrügt, daß seine Beibehaltung mit der Ehre des Dienstes nicht verträglich ist;“

sagt der §. 1. der Verordnung über die Einsetzung des Dienstgerichtes vom 23. Juli 1841, und wir müssen aus dieser Bestimmung zwei in Betracht kommende Momente in Erwägung ziehen, das erste: daß die Beurtheilung nicht allein die Untugend (hier lediglich Unverträglichkeit), sondern auch die Folge fordert; daß der Beklagte sich dadurch zum Amte unbrauchbar erweist, oder durch seine Handlungen die zur Ausübung desselben nöthige Achtung einbüßt, oder sich dergestalt betrügt, daß seine Beibehaltung mit der Ehre des Dienstes nicht verträglich ist, und das zweite, daß das Dienstgericht zwischen Entlassung und Suspension vom Amte die Wahl habe.

Wenden wir diese Momente auf den vorliegenden Fall an, so ist dem Beklagten nicht Schuld gegeben, daß er durch seine Handlungen die erforderliche Achtung und das Vertrauen eingebüßt, noch daß sein Betragen sich mit der Ehre des Dienstes nicht vertrage.

Zur Beurtheilung stehen dem Ausschusse keine andern Quellen der Prüfung zu Gebote, als der Bericht des Dienstgerichtes vom 4. März 1848 und die verschiedenen Eingaben des Bauinspektor Greuel. Jener Bericht enthält die Entscheidungsgründe des Erkenntnisses. Der Ausschuss kann nicht umhin, diese Entscheidungsgründe in seine Berathung zu ziehen. Sie scheinen zu ergeben, daß der Verklagte unverkennbar die Grenze nicht einzuhalten vermocht, welche das Subordinationsverhältniß zwischen der vorgesetzten Behörde und dem Unterbeamten zieht, man sieht eine gereizte, seine Stellung gänzlich verkennende Sprache und ein Betragen, das sich für einen untergeordneten Beamten keineswegs geziemt. Mit Unrecht folgert der Verklagte aus der geschehenen Beurtheilung in einzelnen Fällen, daß damit die Sache abgethan sei. Mit Recht bemerkt das Dienstgericht dagegen, daß es sich hier um ein ganzes dienstliches Verhalten handle, und dabei allerdings auch bereits bestrafte Vergehen in Betracht kommen müssen. Allein auf der andern Seite kann

1. der Ausschuss nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß diese Entscheidungsgründe nur die Fälle aufzählen, in denen der Verklagte mit einem Verweise oder mit Brüche belegt ist, und daß sie wesentlich hierauf ihren Strafantrag bauen. Es handelte sich um die Entlassung eines öffentlichen Beamten aus seinem Amte, um sein Brod, um seine Existenz. Wie war sein ganzes amtliches Verhalten? War er brauchbar, that er seine Amtspflicht? Wie stellte sich die vorgesetzte Behörde dem Verklagten gegenüber? Hat sie nicht etwa ihre amtlichen Befugnisse überschritten? Hat sie nie und nirgend die Unverträglichkeit durch ihr eigenes Verschulden hervorgerufen? Ueber diese inhaltschweren Fragen, die ein gründliches Eingehen in das ganze vorliegende Verhältniß, eine Entwicklung der Ursachen und Veranlassung der vorgelegten Thatsachen, das Abwägen von Verschulden und Milderungsgründen, eine Darlegung des ganzen Sachverhalts, Verfahren und Verhalten beider Behörden gegen einander, der vorgesetzten und der untergeordneten vom Dienstgerichte unumgänglich zu fordern schienen, finden wir in dem Berichte des Dienstgerichtes keine Auskunft. Es geht über das Verfahren der vorgesetzten Behörde das ohne Zweifel wesentlich mit in Betracht kam, mit einem Stillschweigen hinweg, für welches der Ausschuss Gründe aufzufinden nicht vermag.

Es kann nicht die Absicht des Ausschusses sein, in die einzelnen Fälle, bei der Unvollständigkeit des Materials, prüfend einzugehen, da nichts vorliegt, als die Entscheidungsgründe des Dienstgerichtes und die einseitigen Behauptungen



des Bauinspektors Greuel. Allein das darf hier nicht übergegangen werden, daß die Entscheidungsgründe selbst zugestehen, daß in dem ersten der zur Beurtheilung gezogenen Fälle (oben unter 1.) der Bauinspektor wirklich in seinem Amte gekränkt war, daß das Amt Birkenfeld seine Befugnisse überschritten hatte, und daß die vom Bauinspektor dem Amte ertheilte Antwort, aus Gewißheit in gerechter Sache hervorgegangen, wie wenig die Form auch gebilligt werden mag, doch für die Unverträglichkeit des Verklagten kein Zeugniß geben kann, und es darf nicht unerwähnt bleiben, daß dieses, den vorliegenden Akten nach, der erste Fall war, in welchem der Bauinspektor Greuel mit einer Disziplinarstrafe belegt ist, so daß der Grund der folgenden Mißverhältnisse vielleicht durch eine Aeußerung gelegt wurde, die, wie wenig sie seiner Stellung angemessen sein mochte, doch durch das Recht, welches ihr zur Seite stand, erheblich gemildert und entschuldigt wurde.

In andern Fällen behauptet der Bauinspektor, daß entweder die Folgeleistung der Anordnungen der Regierung unverträglich gewesen mit der tüchtigen Ausführung der ihm anvertrauten Arbeiten (Bau einer Brücke über die Nahe Anlage B. Druckblatt III.), oder daß sein Vergehen aus der Gereiztheit über die falsche Beschuldigung begangener Mißgriffe bei dem schwierigen, und wie er sagt, durchaus gelungenen, Bau der Kirche zu Niederhosenbach hervorgegangen. (Anlage B. Druckblatt III.) Wenn diese Behauptungen in der Wahrheit begründet sind, so erscheinen sie, wo an die früheren Bestrafungen so schwere Folgen geknüpft werden sollten, als Milderungsgründe, die nicht hätten unerwogen bleiben dürfen. Statt dessen finden wir nur die Brucherkennnisse aufgeführt.

Und die ganze Entscheidung ruht fast ausschließlich darauf, daß der Verklagte, mehrfach wegen Ungehorsams und ungeziemender Schreibart mit Verweis und Brüche bestraft, unverbesserlich erscheine, und von seinem Amte entlassen werden müsse. Der Ausschuss kann nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß es die Aufgabe des Dienstgerichtes ist, den Strassfall zu untersuchen und zu beurtheilen,

Verordn. §. 1.

aber nicht das fremde Urtheil zu dem seinigen zu machen, es soll nach der eigenen gewissenhaften, aus den Akten geschöpften Ueberzeugung seinen Beschluß fassen.

Ebdas. §. 5.

Es mußte daher alle jene einzelnen Fälle selbstständig untersuchen, Ursach und Sachverhalt ermitteln, von Neuem prüfen, ob nicht irgendwo dem Verklagten zu nahe geschehen, ob die Strafen mit Recht oder Unrecht verhängt worden und daraus das ganze dienstliche Verhalten des Verklagten ableiten. Statt dessen scheint das Dienstgericht in seinen Entscheidungsgründen die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden lediglich zu der Grundlage seines Urtheils gemacht zu haben.

2) Durfte der Ausschuss eine andere Frage nicht umgehen. Ob vom Dienstgerichte die Verteidigungsbeweise des Ver-

klagten gehörig gewürdigt und in Betracht gezogen sind? Und hier giebt der Verklagte selbst einen Fall an, der zu auffallend ist, als daß er hier übergangen werden dürfte.

In Birkenfeld, so erzählt der Bauinspektor in seiner, wie er sagt, zum Druck bestimmten Bekanntmachung,

Anlage C.

seien Straßenkanäle (Dolen) zur Abführung des Regenwassers, mit hölzernen Deckeln versehen (Dolendeckeln), die vom Staate unterhalten und von den Chausseewärtern beaufsichtigt würden, welche die ihnen zugetheilten Strecken wenigstens ein Mal täglich begehen, bei Brüche alle plötzlichen Mängel ohne Vorfrage sofort wieder herstellen und alle acht Tage dem Bauinspektor Rapport erstatten müßten.

Am 29. Juni 1846 habe nun der Verwaltungssenat der Regierung nachstehende Verfügung an ihn, den Bauinspektor, erlassen:

„Daß mehrfach bemerkt worden, und auch zu wiederholten Beschwerden Anlaß gegeben, daß die Bedeckung der Einlässe in den unter den Straßen Birkenfelds befindlichen Dolen sehr mangelhaft sei und dadurch für Menschen und Vieh leicht Unglück herbeigeführt werden könne.“

Es sei deshalb Abhülfe der Mängel verlangt, die Straßenwärter, sofort vernommen, hätten einstimmig erklärt:

„daß sie augenblicklich nicht nur die geringste Reparatur dabei vorzunehmen hätten, sondern daß solcher seit 3 Monaten überall keine vorgekommen, so daß sämtliche auf den herrschaftlichen Straßenecken liegenden Dolendeckel sich in ganz gutem Stande befänden. Dagegen sei einer der Doleneinlässe auf dem Eigenthume der Kommune (also nicht herrschaftliche und den Bauinspektor nicht angehend) an der Hausecke der Gastwirthin Wittwe Springweiler lange schon im schlechten Zustande.“

Eine von ihm selbst, dem Bauinspektor vorgenommene spezielle Besichtigung sämmtlicher Doleneinlässe habe ihn von der vollen Richtigkeit der Angabe überzeugt. Hierauf habe er am 2. Juli berichtet:

„daß sämtliche auf den herrschaftlichen Straßenecken im Orte Birkenfeld befindlichen Doleneinlässe mit ihren hölzernen Bedeckungen sich in ordnungsmäßigem Zustande befänden, und daß, wenn dennoch Beschwerden — sogar wiederholte Beschwerden — darüber beim Verwaltungssenate erhoben worden sein sollten, es sehr zweckmäßig sein dürfte, ihm solche Beschwerden zur Prüfung zugehen zu lassen, indem ja sonst keine Gewährleistung für die Richtigkeit derselben vorläge.“

In diesem Berichte sei auch des desalaten Doleneinlasses an Springweilers Hausecke erwähnt. Hierauf sei unterm 5./7. Juli 1846 reskribirt:

„wenn die Mitglieder der Regierung selbst wahrgenommen und wie auch eine heute eingegangene Anzeige der hiesigen Gensdarmrie ergiebt, ist nicht nur

die Bedeckung mehrerer Doleneinlässe in dem schlechtesten und gefährlichsten Zustande, sondern es ist darüber auch dem Bauinspektor Greuel von der Gensd'armerie mündliche und am 11. Juni d. J. schriftliche Anzeige gemacht worden."

In Beziehung auf den Bericht heißt es dann weiter:

"Es hat die Regierung daher auf das Aeußerste befremden müssen, wie der Bauinspektor sich nicht entblödet, solche unwahre Behauptungen in einem Berichte niederzulegen und mit seiner Dienstpflicht solches Spiel zu treiben.

Wir geben daher dem Bauinspektor Greuel bei 25 fl. Brüche auf, für die gehörige Herstellung der schadhaften Doleneinlässe förderksamst Sorge zu tragen und wie solches geschehen innerhalb 8 Tagen berichtlich anzuzeigen."

Obgleich die Regierung schuldig gewesen, die schadhaften Dolendeckel speziell nach ihrer Lage zu bezeichnen, und den Gensd'armeriebericht vom 5. Juli ihm mitzutheilen, habe er doch nichts übrig gehabt, als andere unparteiische Personen eine Untersuchung vornehmen zu lassen. Er habe deshalb den Bauschreiber Isler auf der Stelle beauftragt, sämtliche Dolendeckel in- und auswendig einer genauen Besichtigung zu unterziehen und darüber Bericht zu erstatten. Der Bericht vom 7. Juli habe wörtlich gelautet:

"Ihrem geehrten Auftrage gemäß bin ich heute Morgen um 10 Uhr durch sämtliche Straßen hiesiger Stadt gegangen und habe überall gefunden, daß die Doleneinlässe gehörig mit hölzernen Deckeln versehen, und nicht ein einziger mangelhaft oder gar für die Passage gefährlich ist; nur die einzige Einlaßöffnung beim Hause der Wittwe Springweiler befindet sich noch immer in einem sehr schlechten Zustande und zwar ist das hausteinerne Geschränk theilweise eingefallen und liegt der hölzerne Deckel in der Deffnung."

Hierauf sei sofort der dort anwesende oldenburgische Architect Kasten mit der Regierungsverfügung bekannt gemacht, und zu einer nochmaligen Untersuchung beauftragt. Sein Fundbericht habe gelautet:

"Mündlichen Auftrags vom heutigen Tage zufolge habe ich mich sogleich in sämtliche Straßen begeben, um die darin befindlichen Doleneinlässe zu revidiren, ob ein oder anderer einer Reparatur u. bedürfe, fand jedoch an sämtlichen Einlässen einen solchen guten Zustand, daß kein Nagel bei denselben zu verwenden sei. Den Doleneinlaß am Springweilerschen Hause in der Schneewiesenstraße jedoch hievon ausgenommen; an demselben ist der Hausteingeschränk zerbrochen und der Dolendeckel ist in den Kanal gefallen; in diesem Zustande kenne ich jedoch den Einlaß wohl seit einem halben Jahre."

Auch die Straßenwärter, nochmals vernommen, und mit der Verfügung der Regierung bekannt gemacht, hätten den guten Zustand sämtlicher Doleneinlässe wiederholt bestätigt

und das Ganze für Verläumdung gehalten. Ihre Erklärung sei auf Eid und Pflicht zum Protokoll genommen und von ihm am 9. Juli weiter an den Verwaltungssenat der Regierung berichtet:

"daß ich mich nicht im Geringsten veranlaßt sehen können, von meiner über den Zustand der hiesigen Doleneinlässe und ihrer Bedeckung v. 2. Juli berichtlich übergebenen Erklärung auch nur um ein Haar breit abzuweichen und nun die Bitte erhoben werden müsse, die vom Verwaltungssenate gemeinten „mehreren Dohlendeckel“ ihrer örtlichen Lage nach näher zu bezeichnen, indem mir auch von der Gensd'armerie von keinem andern Dolendeckel als von jenem an Springweilers Haus ecke Anzeige gemacht worden sei."

Die Gensd'armerieanzeige vom 11. Juni, deren die Regierungsverfügung vom 5. Juli (S. oben Seite 28) gedenkt, wird vom Verklagten wörtlich wie folgt mitgetheilt:

"An Großherzogliche Bauinspektion hieselbst.

An dem Straßenkanal bei der Behausung der Wittwe Springweiler dahier ist der Deckel entzwei gebrochen und steht der Kanal offen. Da solches für die Passage besonders nächtllicherweil gefährlich ist, so zeige ich es der Großherzoglichen Bauinspektion zur weiteren Veranlassung hiermit an.

Birkenfeld, 11. Juni 1846.

Giffel, Wachtmeister."

Auf dem obigen Bericht sei am ¹⁰/₁₁ Juli rescribirt:

"Daß bei vielen Doleneinlässen die hölzernen Deckel in mehrere, zwei bis drei Stücke auseinandergerissen sich befänden, daß die Deckel, wenn sie in so zerissenem Zustande dalägen, verschoben und von der Deffnung abgestoßen würden, wie dies denn auch tagtäglich bisher der Fall gewesen sei."

In diesem Rescripte seien als schadhafte Deckel der örtlichen Lage nach bezeichnet, ein Dolendeckel gegenüber dem Hause des Amtsaktuar Werry, ein zweiter vor dem Hause des Birthes Haas; ein dritter vor dem Hause der Wittwe Naecher und noch einige bei einigen Doleneinlässen auf der Pferdeweidestraße.

Am 13. seien der Architect Kasten, der Bauschreiber Isler und die 4 Straßenwärter auf sein Bureau beschieden und obgleich Alle wiederholt versichert, die in der Regierungsverfügung gedachten Deckel seien durchaus fehlerfrei, die schwersten und stärksten in Birkenfeld, so habe er sie dennoch durch den Architect Kasten, unter Zuziehung jener 4 Straßenwärter, abnehmen, unter die Amtssiegel der Bauinspektion legen lassen, mit Kreuzfordelverband; jeden Deckel mit einer besondern Etikette, versehen und zugleich ein von jenen Personen unterzeichnetes Protokoll hierüber aufnehmen lassen, in welchem dieselben nochmals auf Diensteid und Pflicht die Deckel für fehlerfrei erklärt hätten.

Dann werden in dieser Darstellung des Bauinspektors alle einzelnen Deckel technisch zergliedert, Umfang und Stärke genau beschrieben auseinandergesetzt, daß was in den Regie-



rungsverfügungen als verschoben und zerrissen dargestellt sei, die nothwendigen kunstgerechten Fugen gewesen. So fährt der Beklagte fort, die Regierung auf den Punkt gebracht, zur Wahrung ihrer Ehre und Autorität sein Verfahren, seine schlagenden Beweismittel und Behauptungen zu entkräften. Die Mittel dazu seien vollständig vorhanden gewesen:

die sämtlichen Dolendeckel,
der Zimmermeister Ghusmann in Birkenfeld, welcher die Dolendeckel erst vor sechs Monaten etwa angefertigt,
die vier Straßenwätter, welche sie täglich vor Augen gehabt,
der Architect Kasten und der Bauschreiber Issler.

Doch die Regierung, die das Feuer bis zur lodernden Flamme geschürt, sei nun eiskalt geworden. Wenn früher ihre Verfügungen Schlag auf Schlag gekommen, so sei nun die Endresolution, datirt freilich vom 23. Juli, erst am 31. Juli ihm zugegangen. Sie habe gelauret:

„daß in Beziehung auf die Beschaffenheit und Abnahme der als schadhast bezeichneten drei Deckel weitere Untersuchung und Verfügung vorbehalten bleibe“,

aber auch dieser Erlaß sei Unwahrheit geblieben, — die Untersuchung und Verfügung sei nicht erfolgt.

Der Vorfall ist dem Dienstgerichte vom Beklagten zur Anzeige gebracht. Dies erhellt aus einer Verfügung des Staats- und Kabinetministeriums vom 23. Juni 1847, welche der Beklagte nachstehend referirt:

„Zugleich ist dem Bauinspektor Greuel bekannt zu machen, daß eine Verfügung auf seine bei dem Staats- und Kabinetministerium eingereichte Beschwerdeführung vom 16. Juli 1846 bis jetzt nicht hat erfolgen können, weil die geführten Beschwerden mit der vom Dienstgerichte eingeleiteten Untersuchung im engsten Zusammenhang stehen und daher vorläufig der Prüfung des Dienstgerichtes überlassen bleiben müssen.“

Eingabe an den Landtag.

Daß diese Prüfung geschehen, findet sich in den Entscheidungsgründen des Dienstgerichtes mit keiner Silbe angedeutet. Dies ist um so unerklärlicher, da dieser ein Vorfall, gehörig gewürdigt, die Untersuchung vielleicht in ein durchaus anderes Licht gestellt haben würde, als es ohne diese Würdigung geschehen. Der Ausschuß enthält sich jeder Bemerkung über die Wahrheit oder Unwahrheit des vom Bauinspektor vorgetragenen Vorfalles. Das Eine aber darf er nicht verschweigen, daß derselbe jedenfalls die sorgfältigste Untersuchung und Prüfung verdient hätte, und daß, wenn die Regierung in Birkenfeld dem Bauinspektor Schuld gegeben, wie es in dem abschriftlich von ihm beigebrachten Reskripte vom 5. Juli 1846 heißt:

„daß er sich nicht entblöde, unwahre Behauptungen in einem Berichte niederzulegen und mit seiner Dienstpflicht Spiel zu treiben“,

39.

und wenn sie diese Beschuldigungen nicht erwiesen und wahr gemacht, sie sich gegen den Bauinspektor Greuel gewiß eben so sehr vergangen, als dieser in irgend einem der vorgelegten Fälle gegen sie.

3) Ein anderes Moment, das nicht unerwähnt bleiben darf, weil es nach Ansicht des Ausschusses für die Beurtheilung des dienstlichen Verhaltens des Beklagten als ein mildernder Umstand in Betracht kommt, ist die Art und Weise der dienstlichen Stellung, welche der Beklagte einnahm. Der Bericht des Dienstgerichtes sagt hierüber, daß der Beklagte, früher im preussischen Dienste, durch den Finanzminister in Berlin der Regierung in Birkenfeld zur Verfügung gestellt worden, daß er am 18. April 1838 mit dem Bedeuten verpflichtet sei, daß sein Dienstverhältniß lediglich nach der Natur eines kommissarischen Auftrages zu beurtheilen sei, daß derselbe am 10. Dezember 1838 zum Bauinspektor, vorläufig für das Fürstenthum Birkenfeld, ernannt, seine vom 1. November 1839 datirte Bestallung am 8. Juli 1840 erhalten.

Der Beklagte diente hiernach fast ein Jahr lang im kommissarischen Auftrage, einem unabhängigeren Dienstverhältniße, als das durch seine spätere feste Anstellung begründete war. Eingewöhnt und von Seiten der mit ihm verkehrenden Behörden vielleicht bestärkt in diesem freieren Dienstverhältniße, mußte es ihm um so schwerer werden, sich an seine neue strenger untergeordnete Stellung zu gewöhnen. Dazu kam, daß er den Staatsdienst eines großen Landes, des Königreichs Preußen, vertauscht hatte mit dem Staatsdienste in einem kleinen Ländchen, dem Fürstenthum Birkenfeld, wo sachliche und persönliche, dienstliche und gesellige Beziehungen sich gewiß weit mehr kreuzen mußten, als in jenen größeren Kreisen der preussischen Staatsverwaltung. Dazu kam endlich das seiner Natur nach unabhängigeren Verhältniße eines technischen Beamten zu einer nicht sachkundigen Oberbehörde, welches die Grenze zwischen der Ausschließlichkeit des Sachkundigen und der Unterwerfung des Staatsdieners schwerer finden und einhalten läßt, als bei andern Beamten.

4) Wenn gleich der Bauinspektor Greuel bei dem Falle unter 2 und 3 gewarnt ist, daß er im Wiederholungsfalle die schwerste Ahndung zu gewärtigen habe, und bei dem Falle 6, daß er im Wiederholungsfalle ohne Weiteres den Gerichten zur Untersuchung übergeben werden soll, so konnte derselbe doch kaum diese so allgemein gehaltene Androhung auf eine Verweisung an das Dienstgericht beziehen und ohne Zweifel hätte die Billigkeit gefordert, daß, ehe zu diesem äußersten Mittel geschritten wäre, man sich derjenigen gelindern Zwangsmittel bedient, welche die Gesetze den Behörden zu Gebote stellen.

Nach dem Art. 168. des Strafgesetzbuches soll

„ein Beamter, welcher in Ausübung seines Amtes Fahrlässigkeiten begeht, oder aus Unfleiß oder Leichtsin die ihm obliegenden Amtspflichten vernachlässigt, oder durch unsittliches Betragen sich seines Amtes unwürdig zeigt, wenn er nach dreimal vorhergegangenem Disziplinarstrafen von Neuem sich

117

eines solchen Vergehens schuldig gemacht, vor Gericht gestellt und mit Suspension oder Dienstentlassung bestraft werden.“

Eine solche Disziplinarstrafe ist nicht wider den Angeklagten verhängt. Die Staatsgewalt hat in diesem Verfahren mächtige Mittel, den widerspenstigen Beamten zu zügeln, aber die Billigkeit fordert auch, daß so verfahren werde, und daß der Beamte, der seine Strafen abgebußt, nicht urplötzlich durch Zusammenstellung aller jener abgethanen Straffälle vom Amte und Brote entfernt werde. Wäre so gegen den Verklagten verfahren, wäre er zum ersten Male mit Hinweisung auf das Strafgesetzbuch gestraft, zum zweiten und dritten Male schärfer und vielleicht mit geeigneter Warnung, dann wußte er, was ihm bevorstand, und mochte sich über die eintretende Folge, die er vorauswußte, die ihm vorausgesagt war, nicht beklagen. Jetzt ist er mit Ahndung und gerichtlichem Verfahren bedroht, er konnte indeß erwarten, daß die strafgesetzlichen Disziplinarstrafen gemeint seien, die der Suspension und Dienstentlassung vorangehen sollen.

5) Die Verordnung über das Dienstgericht wurde von dem Beamtenstande mit einer nur zu sehr gerechtfertigten tiefen Verstimmung entgegengenommen, weil sie ihm den Richterschutz nahm, alle Nachteile der Schwurgerichte über ihn ausgoß, alle Vortheile derselben ihm raubte. Jetzt nach Erlassung des Staatsgrundgesetzes ist die Anwendung unverträglich mit den Staatsbürgerrechten des Beamten, Unabsehbarkeit außer durch Urtheil und Recht oder mit Pensionierung (Staatsgrundgesetz, Artikel 122, 123. und 125.). Das Dienstgericht entzog dem Beamtenstande die Wohlthaten eines Rechtsverfahrens, die das Staatsgrundgesetz auch ihm verheißt, Definitivität und Mündlichkeit, Anklageprozeß und Schwurgerichte (Artikel 103. und 109.).

Wendet man dieses auf den Verklagten an, so wurde das Dienstgericht am 23. October 1846 zusammenberufen. Am 4. März 1848 wurde der Bericht vom Dienstgerichte erstattet. Von da an ruhte die Angelegenheit. Erst im December 1848 wurde das Urtheil gesprochen. Kurz nachher am 18. Februar 1849 erschien das Staatsgrundgesetz. Daß man an eine Anwendung dieses Gerichtes damals nicht mehr dachte, bestätigen auch die Verhandlungen des ersten vereinbarenden Landtages. So sagt das Schreiben der Staatsregierung vom 29. September 1848:

„Die am Schlusse des Artikels bestimmte Aufhebung der Verordnung vom 23. Juli 1841 sollte nach Ansicht der Staatsregierung nur die §§. 3—10. dieser Verordnung treffen, welche die Zusammensetzung des Dienstgerichtes angehen, nicht aber die §§. 1. und 2. derselben, um dem künftigen Dienstgerichte die Anwendung der neuen gesetzlichen Bestimmungen auf die seit Erlassung jener Verordnung vorgekommenen Fälle der Unfähigkeit oder Unwürdigkeit eines Staatsbeamten nicht zu entziehen“,

worin deutlich ausgesprochen ist, daß das alte Dienstgericht nämlich in seiner bisherigen Zusammensetzung nicht mehr thätig

sein, sondern sogleich außer Thätigkeit treten solle, und daß, wenn Fälle von Unfähigkeit oder Unwürdigkeit eines Staatsbeamten seit Erlassung jener Verordnung vorkämen, diese von dem neu zusammengesetzten Dienstgerichte sollten beurtheilt werden. In demselben Schreiben schlägt die Staatsregierung auch später den Schlußsatz vor wie folgt:

„die denselben Gegenstand betreffenden §§. 2—10. der Verordnung vom 23. Juli 1841 treten sofort außer Kraft“,

eine Fassung, die bekanntlich später verändert wurde, aber lediglich, um die etwa schwebenden Fälle nicht aller Strafe zu entziehen, keineswegs aber in der Absicht, sie dem alten Dienstgerichte zu unterwerfen.

Protocolle des vereinbarenden Landtags, Seite 232.

Bedürfniß und Nothwendigkeit, das Dienstgericht zeitgemäß zu rehabilitiren, treten überall sichtbar hervor. Stellt man dies Alles unbefangen zusammen, so erscheint es unbeschreiblich hart, daß ein Staatsdiener einem Institute, dessen Verwerflichkeit allgemein anerkannt war, in einer Zeit unterworfen werden sollte, in welcher mit allen Kräften an dessen Zerstörung gearbeitet wurde, daß man die Untersuchung nicht ruhen ließ, bis die Rekonstitution desselben erfolgt war, und daß man sie wieder aufnahm und den Verklagten verurtheilte, als kaum zwei Monate nachher das Staatsgrundgesetz erschien, das auch dem Beamten staatsbürgerliche Rechte verlieh, die mit diesem Gerichte im unvereinbarlichen Widerspruche stehen; dabei darf in Beziehung auf den vorliegenden Fall noch auf die Unzuträglichkeiten hingewiesen werden, welche auch darin lagen, daß zum Theil dieselben Personen, die vorher über den Verklagten im Verwaltungswege Disziplinarstrafen verhängt hatten, nachher als Dienstgericht über ihn zu Gericht saßen und diese ihre eigenen Administrativ-Besetzungen zur Grundlage ihres dienstrichterlichen Spruches machen mußten. Daß durch ein solches Verhältniß die volle richterliche Unbefangenheit leiden mußte, scheint keiner weiteren Ausführung zu bedürfen.

6) Der Bauinspector Greuel hat in seinem Berichte vom 13. März 1849 um Wiederaufnahme der Untersuchung, das Gesuch ist abgelehnt und die Dienstentlassung durch Resolution vom 5. November 1849 bestätigt. Der Verklagte zieht zur Beschwerde, daß der Bericht, welcher diese Resolution zur Folge hatte, von dem nicht gehörig besetzten Gerichte erstattet worden, aus welchem drei Mitglieder (Lenz, Römer, Kunde) damals ausgeschieden waren. Wenn das Staatsministerium in seinem Schreiben an den Landtag vom 27. v. M. und vom 1. d. M. sagt:

„dieser am 13. Sept. 1849 erstattete Bericht habe nur die Bedeutung eines von den ehemaligen Mitgliedern des Dienstgerichtes unverpflichteter Weise geforderten Gutachtens“,

so steht dies im Widerspruch mit der wörtlichen Aufgabe des Großherzogs, da nach dem Erlasse der Ministerial-Kanzlei vom 16. Juli 1849 die betreffende Vorstellung des Bauinspectors Greuel



„auf höchsten Befehl dem Dienstgerichte zum Berichte zugegangen.“

Der Großherzog spricht selbst das Urtheil, auf erstatteten Bericht des Dienstgerichtes.

Verordnung vom 23. Juli 1841. §. 8.

Es scheint daraus zu folgen, daß, wenn er wegen anderer abzugebenden Verfügungen Bericht vom Gerichte fordert, dieses dieselbe Eigenschaft haben müsse, die dort von ihm gefordert wird. Hier war der Bericht ausdrücklich vom Dienstgerichte gefordert. Es handelte sich um einen Gegenstand von der höchsten Bedeutung, um Ehre, Amt und Brot eines Staatsbeamten, — dieser reichte ein Gesuch ein — um Wiederaufnahme der Untersuchung, er sucht es auf noch nicht erwogene Momente zu gründen, auf den bereits ausführlich geschilderten Vorfall mit den Doleneinflüssen, (einen Vorfall, welcher die sorgfältigste Prüfung erheischte), auf seine tadellose Amtsführung. Beide Momente sind in dem Berichte des Dienstgerichtes, als es dem Großherzoge die Entlassung vorschlug, ungewürdigt geblieben. Der zu erstattende Bericht war wiederum von der größten Erheblichkeit, er ist vom unvollständig besetzten Gerichte erstattet. Jeder Verbrecher hat das Recht,

die Wiederaufnahme der Untersuchung zu verlangen, sobald er neue, in den vorigen Acten noch nicht vorgekommene Umstände oder Beweise beibringt, welche den wider ihn noch obwaltenden Verdacht zu heben oder seine Unschuld darzuthun im Stande sind.

Strafgesetzbuch Art. 879.

Man muß annehmen, daß dieselbe Wohlthat, die dem gemeinsten Verbrecher zu statten kommt, auch dem Beamten durch ein Gericht nicht entzogen sein sollte, dessen Zusammensetzung und Verfahren ohnehin schon für ihn mit den größten Nachtheilen verknüpft ist.

Die Verordnung vom 23. Juli 1841 bestimmt die Dienstentlassung nicht als die einzige Strafe, sondern es kommt außer ihr als mildere Maßregel noch die Suspension mit zeitiger Einziehung des Gehaltes vor, sowie auch die Versetzung zu Gebote stand. Es drängt sich daher die Frage auf, weshalb das Dienstgericht sofort die schwerste Folge ausgesprochen, weshalb es nicht das mildere Mittel beantragt hat, um so mehr, da, wie der Verklagte anführt, und der Bericht des Dienstgerichtes auch nicht in Abrede stellen kann, dem Verklagten bei seinem Engagement im hiesigen Staatsdienste nach Regulirung des Bauwesens in Birkenfeld ein höherer Wirkungskreis in Oldenburg in Aussicht gestellt worden, Zwar sagt der Bericht des Dienstgerichtes über diesen Punkt: „es könne unter den vorliegenden Umständen eine Versetzung des Bauinspektors zum Dienste im Herzogthum — wozu auch zur Zeit keine Vakanz sei — nicht empfehlen. Derselbe sei allerdings nur vorläufig für das Fürstenthum Birkenfeld ernannt und es möge ihm ein weiterer Dienstkreis und bessere Stellung in Aussicht gestellt sein. Allein dies sei nach der Natur der Sache unter der stillschweigenden Bedingung geschehen,

daß er sich durch seine Amtsführung zu einem höheren Amte als qualifizirt erweise. Leider aber habe sich das Gegentheil gezeigt, und es werde keiner Behörde des Herzogthums zugemuthet werden können, sich den Insolenzen eines Untergebenen, der sich einer andern Behörde gegenüber als unverbesserlich bewiesen habe, auszusetzen.“

Daß indeß durch diese Gründe die dringende Billigkeit gänzlich sollte aufgewogen werden, die dafür sprach, einem Manne gegenüber, den man aus fremdem Staatsdienste in den diesseitigen herbeigerufen, dem man dabei einen demnächstigen höheren Wirkungskreis in Aussicht gestellt, der in seinem Amte sich als tüchtig bewährt hatte, wenn er sich Dienstwidrigkeiten in seinem persönlichen Betragen zu Schulden kommen ließ, zunächst doch nur das mildeste Mittel, das der Versetzung, in Anwendung zu bringen, davon hat sich der Ausschuss nicht überzeugen können, um so weniger, da sich keineswegs ergeben haben dürfte, daß die Verschuldung des Mißverhältnisses zwischen der Oberbehörde und dem Verklagten, so weit dasselbe überhaupt auf einer Verschuldung beruhte, nur den Verklagten trifft. Muß doch das Dienstgericht selbst anerkennen, daß sich auf Seiten der Regierung einige Animosität nicht verkennen lasse. Von jenem einzelnen dastehenden Mißverhältnisse auf eine Unverträglichkeit des Verklagten überhaupt zu schließen, scheint deshalb bedenklich. Zeigte sich dagegen der Verklagte auch in einer andern ihm anzuweisenden Stellung unverträglich, dann würde allerdings das Dienstgericht einen um so gerechtern Anlaß gehabt haben, die Behörde sofort vor wiederholten Insolenzen zu schützen und nunmehr um so energischer gegen ihn einzuschreiten.

Was sodann die Suspension betrifft, so ist dieser im Berichte des Dienstgerichtes überall keine Erwähnung geschehen, mithin der Zweifel, ob denn nicht mindestens dieses, zunächst der Versetzung gelindere Mittel vor der Dienstentlassung den Vorzug verdiene, gänzlich ungelöst geblieben. Daß für das Dienstgericht, sowie es den Verklagten schuldig achtete, die erheblichsten Gründe vorzuliegen schienen, diese mildere Strafe zu beantragen, wird dem Obigen nach einer Begründung nicht bedürfen.

Aus allen diesen Erwägungen, wie sie namentlich unter den Ziffern 1. bis 7. zusammengestellt sind, glaubt der Ausschuss den Wunsch aussprechen zu müssen:

daß der Bauinspektor Greuel der landesherrlichen Gnade des Großherzogs dahin zu empfehlen, daß derselbe im Wege der landesherrlichen Gnade in sein Amt wieder eingesetzt, oder auf eine, seinen bisherigen Dienstverhältnissen entsprechende Weise anderweit in Dienst gestellt werde, mit dem etwaigen Vorbehalte der zu verfügenden Wiederaufnahme der Untersuchung von dem nach Art. 126. des Staatsgrundgesetzes neu einzuführenden Dienstgerichte.

Der Ausschuss stellt in obiger Beziehung den Antrag:

Der Landtag erklärt sich mit diesem Wunsche einverstanden.

In Beziehung auf die Behandlung der Beschwerde vermag der Ausschuss auf den Grund des Art. 151. des Staatsgrundgesetzes nur den fernern Antrag zu stellen:

Der Landtag beschließt in Beziehung auf seinen vorstehend ausgesprochenen Wunsch die Beschwerde des Bauinspektors Greuel Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge zur geeigneten Berücksichtigung vorzulegen.

Drost. Kih (mit den Anträgen einverstanden, jedoch bei der letzten Beschlussfassung über den Bericht und dessen Feststellung verhindert). Mölling. Niebour II. Tappenbeck.

Ich habe nur noch zu bemerken, daß die sämtlichen Mitglieder des Ausschusses im Resultat und mit den Anträgen einverstanden sind, daß aber, wie dies bei jeder umfassenden Begründung zu geschehen pflegt, die Mitglieder in allen Einzelheiten nicht übereinstimmen.

Präsident: Ich stelle den Bericht zur Diskussion. Herr Kläve mann hat das Wort.

Abg. Kläve mann: Ich muß gestehen, m. H., daß ich mit dem Wunsche, den uns der Ausschuss auszusprechen empfohlen hat, mich nicht einverstanden erklären kann, und zwar aus dem Grunde nicht, weil uns das sämtliche Material nicht vorliegt, dessen wir nothwendig bedürfen, um in der Sache ein reifes Urtheil haben, und aussprechen zu können. Meiner Meinung nach ist die Sache nicht spruchreif. Bloß das Material, welches der Verurtheilte selbst uns vorgelegt hat — und mehr liegt uns nicht vor — kann uns nicht genügen, uns ein Urtheil in dieser Sache zuzugestehen, kann uns insbesondere nicht veranlassen, zu Gunsten des Verurtheilten uns auszusprechen, gegenüber einem von dem zuständigen Gerichte nach Prüfung allen Materials rechtmäßig gefällten Urtheil.

Ich meinerseits bin um so bedenkllicher, in diesem Sinne mich zu entscheiden, weil mir die Vorkommnisse, welche der Bittsteller in seinen eigenen Mittheilungen selbst angeführt hat, von der Beschaffenheit zu sein scheinen, daß ich fast zweifeln muß, ob daraus anders als geschlossen werden könne, daß der Bittsteller wirklich der Mann nicht sei, mit dem sich überhaupt in dienstlichen Verhältnissen verkehren läßt, nicht der Mann, um sich in irgend einem Dienstverhältnisse jemals zurecht finden zu können, daß er also danach für den Dienst unbrauchbar zu erachten sein werde. Aber abgesehen von der Frage der Schuld oder Unschuld, worüber ich, wie gesagt, ein Urtheil abzugeben mir nicht getraue, habe ich noch ein anderes Bedenken, und zwar dieses: ob es für den Landtag in richtiger Würdigung seiner Stellung rathsam sein könne, überhaupt auf Beschwerden der Art, wie die vorliegende ist, einzutreten. Nach Art. 151. des Staatsgrundgesetzes hat der Landtag allerdings das Recht, Beschwerden entgegenzunehmen, dieselben zu prüfen, und sie je nach Befinden dem Staatsministerium oder dem Großherzog zur geeigneten Berücksichtigung vorzulegen; er hat aber nicht auch die Pflicht,

dies zu thun. Im Gegentheil wird der Landtag meiner Meinung nach nur in seltenen Fällen von diesem Rechte Gebrauch zu machen haben, und wird sein Gebrauch insbesondere dann am Platze sein, wenn es gilt, etwa Uebergrieffe der Verwaltungs- oder Polizeibehörden entgegenzutreten, oder, auf Beamte angewandt, wenn Jemand wegen seiner politischen Richtung, wegen seiner politischen Ueberzeugung Verfolgungen oder Zurücksetzungen zu erleiden hat. Unmöglich kann sich aber der Landtag berufen finden dürfen, als Revisionsinstanz zu fungiren für alle Fälle, wo ein Gericht — und ein für Beurtheilung des Falles zuständiges Gericht hat auch hier geurtheilt —, wenn also ein Gericht ein Urtheil gefällt oder ein Erkenntniß abgegeben hat, sobald nur der Verurtheilte es rathsam findet, sich beschwerend an den Landtag zu wenden. Mit demselben Rechte, wie hier, würde Jeder vom Amte, von einem Landgerichte, dem Obergerichte oder Oberappellationsgerichte Verurtheilte sich an den Landtag wenden können, mit der Bitte, das Urtheil ungerecht oder die Strafe zu hart finden zu wollen. Nehmen wir die heutige Beschwerde an, so werden wir in Verlegenheit sein, was wir thun sollen, wenn der Fall eintritt, daß ein Verbrecher, der zu irgend einer Criminalstrafe verurtheilt ist, sich in gleicher Weise an den Landtag wendet. Ich muß Sie wiederholt darauf aufmerksam machen, m. H., es ist kein politisches Vergehen, keine politische Richtung, welche hier verfolgt worden ist, keine dergleichen Andeutung findet sich, nicht einmal von Seiten des Beschwerdeführers. Lediglich die dienstliche Unbrauchbarkeit eines Beamten steht in Frage, über welche geurtheilt ist von einem Gerichte, welches für die Beurtheilung des Falles das zuständige war. Wenn dies Dienstgericht, d. h. sein Bestehen, seine Zusammensetzung und insbesondere das Gesetz, nach welchem dasselbe zu verfahren hat, vielfachen Anfechtungen ausgesetzt gewesen ist, so gebe ich das zu. Indes ich wiederhole, es ist ein gesetzlich bestehendes Gericht. Es bestand übrigens nicht bloß zur Zeit der Abgabe des hier fraglichen Erkenntnisses, sondern es besteht noch gegenwärtig. Würde aber Jemand ferner sagen, dies Gericht hätte irgend mit Rigorosität verfahren, auch in diesem gegenwärtigen Falle könne so verfahren worden sein, es sei überhaupt indicirt, alle weiteren Folgen der Erkenntnisse dieses Gerichts abzuwenden, die Erkenntnisse möglichst aufzuheben, so muß ich das entschieden in Abrede stellen. Weniger, daß das Dienstgericht erkannt hat, als daß es in vielen Fällen nicht erkannt hat, daß viele Fälle und Vorkommnisse nicht vor sein Forum gezogen hat, die nicht zu dulden waren, hat ihm manchen Tadel zugezogen. Schließe ich also von der Thätigkeit, oder vielmehr Unthätigkeit dieses Gerichts im Allgemeinen auf diesen besonderen Fall, so würde das nur zu Ungunsten des Beschwerdeführers ausfallen. Aber, wie gesagt, ich sehe von diesem besonderen Falle ganz ab, und rathe nur, daß wir auf die Revision des Erkenntnisses überhaupt nicht eingehen, und beantrage, daß wir über den Gegenstand und über den soeben vorgelegenen 48 Seiten langen Bericht lediglich zur Tagesordnung übergehen.



Präsident: „Der Landtag beschliesse“, heißt der Antrag, der Landtag, in Erwägung, daß gerichtliche Erkenntnisse, eingekommener Beschwerden ungeachtet, einer Revision des Landtags regelmäßig nicht unterzogen werden können und daß kein Grund vorhanden ist, von dieser Regel im vorliegenden Falle eine Ausnahme zu machen, geht über die Beschwerde des vormaligen Bauinspectors Greuel in Birkenfeld zur Tagesordnung über.“

Ist dieser Antrag unterstützt?

(Die Unterstützung erfolgt.)

Der Abg. Mölling hat das Wort.

Abg. Mölling: Wenn ich schon jetzt das Wort ergreife, m. H., so geschieht das in Beziehung auf die ungeweine Wichtigkeit des Gegenstandes, die derselbe wenigstens für mich hat. Die Bedeutung dieses Falles ist sehr gering, wenn wir den Einzelnen betrachten. Welche Wichtigkeit hat in der gegenwärtigen Zeit ein Einzelner, wo die Beamten nicht einzeln, sondern in Schwadern von ihren Aemtern entfernt werden, nicht wegen ihren Sünden, ihren Vergehen, sondern wegen ihrer Tugenden, deswegen, weil sie ihren Eid nicht brechen wollen. Doch von solcher Gesetzmäßigkeit ist bei uns nicht die Rede. Es ist noch kein Zustand der Gesetzmäßigkeit in unserm Lande, das müssen wir anerkennen, und wir müssen dem Himmel danken, daß noch Gerechtigkeit in unserm Lande ist. Nun gewinnt aber der Gegenstand größere Bedeutung. Ein Einzelner ist seines Amtes entlassen durch gerichtliches Verfahren, der Einzelne hängt mit dem Beamtenstande zusammen. Die Sache ist von allgemeinem Interesse, weil sich der Beamtenstand über das ganze Land verbreitet, und nun, m. H., frage ich Sie, wenn ein Einzelner von seinem Amte entfernt wird, wenn seine Existenz verloren geht, ob das nicht Alle interessiert. Denken Sie sich, Einer von Ihnen würde seines Amtes entlassen oder von Haus und Hof vertrieben, er verlöre sein Brot und durch ein ungerechtes Urtheil, wäre es nicht auf's dringendste zu wünschen, daß das Unrecht wieder gut gemacht würde? Der Einzelne, m. H., trägt die Welt in sich, das ist die Bedeutung des Falles. Ich muß nur noch Eins bemerken. Der Bericht des Dienstgerichts hat nicht die Natur von Entscheidungsgründen. Sie wissen, m. H., der Großherzog entscheidet. Er entscheidet nach dem, was im Berichte empfohlen wird, er entscheidet darüber so, wie ihm die Sache vorgestellt wird, und so wie der Großherzog die Beamten anstellt, auf Empfehlung der Behörden, denen er vertrauen muß, so entfernt er auch nach dem Berichte der Dienstbehörde den Beamten aus den Gründen, wie ihm die Sache geschildert wird. In dem Berichte des Dienstgerichts, wie er vorliegt, ruht der ganze Schwerpunkt der Sache. Also hat auch der Landtag das volle Recht, das größte Gewicht auf diesen Bericht zu legen. Wären es Entscheidungsgründe, so wären vielleicht nur die Hauptsachen erwähnt und anzuführen gewesen. Hier aber mußte das Dienstgericht in vollem Umfange die Sache darstellen, und weil es das mußte, so ist dieser Bericht die umfassende Quelle für die

Beurtheilung. Sie wissen, der Ausschuss hat einige kleine Differenzen mit der Staatsregierung gehabt; der Ausschuss wünschte in den vollen Besitz der Akten gesetzt zu werden, und mußte es wünschen. Die Staatsregierung bezog sich dagegen auf den §. 145 des Staatsgrundgesetzes, nach welchem sie bloß in Landesangelegenheiten verpflichtet sei, Aufklärung zu geben und Akten mitzutheilen. Es läßt sich darüber streiten. Auf der andern Seite läßt sich aber auch behaupten, daß hier allerdings eine Landesangelegenheit vorliege, insofern, was dem Einzelnen hier begegnet ist, dem ganzen Beamtenstande widerfahren kann. Ich will den Streit nicht aufrühren. Aber ein Ministerium, das in einer Zeit, wo der Wunsch nach öffentlicher Criminalrechtspflege so laut geworden ist, wo fast rings um uns her schon nach diesen Grundsätzen verfahren wird, daß in diesem Lande, wo das Staatsgrundgesetz uns Deffentlichkeit auch für den Beamtenstand verheißt, sich noch scheut, einen Fall an das Licht zu ziehen, der in den dunkeln Kammern des geheimen Gerichtsverfahrens abgemacht ist, das sich selbst jetzt noch zum Verteidiger dieses Verfahrens aufwirft, das der Deffentlichkeit, da wo sie gefordert ist, nicht gestattet, vielleicht die Sünden und Fehler dieses heimlichen Verfahrens ans Licht zu ziehen, das ist ein Ministerium, das nur den Namen eines konstitutionellen Ministeriums trägt und es mag sich so freisinnig nennen als es will — das ist kein freisinniges Ministerium, das eine solche Untersuchungs-Akte dem vollen Lichte noch zu entziehen sich erlaubt. Die kleinen Vorwürfe, die das Staatsministerium dem Ausschusse gemacht hat, es könne nicht gestatten, daß der Landtag sich zu einer Art Beschwerdeinstanz mache, und daß nur das Staatsministerium die eigentliche Prüfung der Beschwerde, der Landtag nur den Erfolg der Prüfung entgegen zu nehmen habe, kann ich beinahe ganz übergehen. Wenn der Landtag keine Prüfung hat, so müßte er ja die Beschwerden der Staatsregierung zur Berücksichtigung vorlegen, die gar nicht zur Berücksichtigung geeignet sind; — so wäre er ja bloß der Handlanger, eine todte Person, er soll ja vermitteln, und muß also auch die Beschwerde prüfen, um sie zur letzten Prüfung an die Staatsregierung zu überweisen, und wenn sich der Ausschuss dabei auf Art. 151 des Staatsgrundgesetzes bezieht, so kann die Anwendung vom Landtage oder Ausschusse falsch sein, aber es beweist doch, daß er sich nicht zu etwas machen will, was ihm nicht zukommt. Wie kann eine Behörde, die von einer gleichstehenden sich Akten erbittet, dadurch irrend zu einer Beschwerdeinstanz sich machen wollen! — Wären die Herren Minister hier, so würde ich sie fragen, welche Logik sie zu solchen Schlüssen geleitet, die weder in der allgemeinen Gesetzgebung, noch in dem Staatsgrundgesetz ihre Begründung finden. In die Sache will ich nicht weiter eingehen. Ungeachtet des Vorwurfs, den mein Freund Kläve- mann — und so nenne ich ihn gern, wenn wir gleich in politischen Dingen selten übereinstimmen, — gegen den 48 Seiten langen Bericht ausgesprochen hat, muß ich doch noch dem Bericht einige Erläuterungen hinzufügen, und da

weise ich hin, m. H., auf die Reihe von Anklagepunkten, die gegen den Bauinspektor Greuel erhoben sind. Es steht fest, daß Gemeinheit und Schmutz seinen Fehlern nicht zum Grunde liegt. Er ist frei vom Vorwurfe der Böllerei und Brutalität. Davon können wir also absehen, der Bericht des Dienstgerichts selbst hat ihn davon frei erklärt. Was bleibt, ist allein der Trost, die Unverträglichkeit in seinem Amte. Der Schmutz klebt ihm nicht mehr an, sondern bloß der dienstliche Vorwurf, sein Benehmen habe sich mit der Subordination nicht vertragen. Da hat nun das Dienstgericht den Standpunkt eingenommen, lediglich nach den vorliegenden einzelnen Fällen zu urtheilen, und sagt nun Seite 12 des Berichts:

„In Berücksichtigung der früheren Vorgänge und namentlich des Umstandes, daß Ew. Königl. Hoheit Höchstsich selbst bereits, wie oben Biffer 6 bemerkt, dem Bauinspektor bei einer ungebührlichen Beantwortung mehrerer Monitorien der Regierung haben eröffnen lassen, wie derselbe im Wiederholungsfalle den Gerichten übergeben werden sollte, seit dieser Verwarnung bis zur Wiederholung desselben Vergehens nicht ein Jahr verstrichen ist, daß also alle Verwarnungen und Disciplinarstrafen vergebens gewesen sind, kann das unterthänigst unterzeichnete Dienstgericht nur der Regierung zu Birkenfeld beistimmen, daß einem solchen Beamten gegenüber ihre Wirksamkeit aufgehoben werde, und die Entlassung des Schuldigen, des Bauinspektors Greuel, aus dem Dienste ehrerbietigst beantragen.“

Sie sehen, das Fundament der ganzen Strafsbeantragung sind lediglich diese einzelnen Fälle. Das ist nicht der rechte Standpunkt, meine Herren. Hätten wir einen constitutionellen Staat, hätte sich dieser Vorfall in einem constitutionellen Staate ereignet, ich würde dafür stimmen und es legatorisch gerechtfertigt finden, daß die Verwaltungsbeamten lediglich zur Willkür der obern Behörden gestellt seien. So aber muß ich diese Frage verneinen. Denn einmal haben wir keinen constitutionellen Staat, denn dann müßte sich das Ministerium in derselben Stellung befinden, es müßte abtreten, wenn es nicht mehr das Vertrauen des Landes besitzt, wie es sich durch die Mehrheit des Landtags ausspricht. Es müßte in Wahrheit mit der Mehrheit des Landtags regieren. Also diesen constitutionellen Standpunkt, den ich vollkommen anerkenne, kann ich hier nicht zum Maßstabe der Betrachtung nehmen. Der Vorfall hat sich im Absolutstaate ereignet. Es fragt sich: Ist der Beamte zu seinem Amte unbrauchbar. — Wer Beamter ist, weiß, wie es mit Erlassung solcher Verweise geht. Man schreibt vielleicht etwas hüzig, bekommt einen Verweis, damit ist die Sache abgemacht. Es wird nicht tiefer beurtheilt, ob man wirklich den Verweis verdient hat, man bekommt mehrere Verweise und ich selbst habe als Beamter nicht bloß 7 Verweise bekommen, und selbst Brüche zahlen müssen, sondern eine ganze Reihe von Verweisen während meiner Dienstzeit und mitunter sind mir Brüche auferlegt worden, dies Alles habe ich recht empfindlich zu tragen gehabt.

Ich kenne Beamte — und das kann ich Ihnen als volle Wahrheit versichern — die in jedem Jahre 40, 50 Thaler Brüche bezahlen für Dienstwidrigkeiten, Nachlässigkeit, Fahrlässigkeit, Insubordination. Sie sind dessenungeachtet im Amte, kein Dienstgericht hat sie angeklagt. — Doch das ist nicht die Entscheidungsfrage, die ist: War der Beamte unbrauchbar in seinem Amte. Diese Frage soll das Dienstgericht nach den §§. 1 und 5 der Verordnung selbstständig beurtheilen. Es dürfte die Disciplinarstrafe der Verwaltungsbehörde nicht als vollendete Thatsache annehmen; nicht sagen: weil du so vielmal gestraft bist, bist du unwürdig zum Amte — sondern es müßte auf den Zusammenhang der Strafe eingehen, sie erwägen und beurtheilen. Das ist thatsächlich vom Gericht nicht geschehen. Wenn man nur sieht, daß die einzeln dastehenden Fälle vom Gericht nur zusammengestellt und Schlussfolgerungen daraus gezogen sind, daß das Dienstgericht lediglich davon ausgegangen: der Mann hat nicht parirt, folglich muß er vom Amte entfernt werden. Meine Herren! so erscheint hierin jener Bürokratismus, dessen starre Eisrinde sich um die Herzen der alten Beamten gezogen hat, der ihnen nicht erlaubt, das wahre lebendige Recht in seinem ganzen Zusammenhange zu ergreifen und wenn ich Ihnen hier eine Stelle noch vorlese, so werden Sie daraus ersehen, wie leicht das Dienstgericht in seinem Berichte über das Wahre hinweggegangen ist und wie falsch es seine Folgerungen herausgezogen hat; es heißt nämlich in dem Berichte:

„Wenn ferner der Bauinspektor Greuel in seiner ersten Vertheidigung n. a. 27. die Frage erörtert:

ob bei dem zwischen ihm und dem Verwaltungssenat der Regierung eingetretenen Konflikte die Veranlassung dazu auf seiner oder auf der entgegengesetzten Seite lägen?“

Nun möchte ich doch fragen, wo ist hier irgend eine Kausalverbindung zwischen der Veranlassung zu dem Konflikt und dem Dienstvergehen? Es ist möglich, daß der Bauinspektor die Veranlassung zu den Konflikten gegeben, allein auch umgekehrt. Denken Sie sich, der Bauinspektor soll Anordnungen ausführen, er hält sie nach seiner Sachkunde untauglich und hat im gerechten Gefühle dagegen remonstrirt. Der Remonstrant wird verworfen, er schreibt vielleicht bitter, so ist das dienstwidrig; aber die Ursache des Konflikts liegt indeß bei der Behörde. Also wenn solche Schlussfolgerungen gezogen werden, so müssen wir an dem ganzen Urtheil irre werden. Die Einzelfälle werde ich nicht beleuchten, aber einen Fall muß ich doch berühren und zwar den ersten. Nämlich aus dem Bericht des Dienstgerichts sehen wir, daß der Amtmann die Arbeiten, die der Bauinspektor Greuel angeordnet hat, contramandirt hat. Der Bauinspektor sagt darüber im Birkenfelder Stadt- und Landboten: Ich sehe voraus, daß es von ihm selbst geschrieben ist, weil es in einer Tendenz gehalten ist, die zu seinen Gunsten spricht. „Der Bauinspektor hatte von der Behörde die Ausführung eines Baues unter seine alleinige Leitung bekommen. Der Amtmann des Orts, der in gar keiner Befugniß zu irgend welcher Anord-



nung bei dem Baue stand, erschien aber auf der Baustelle mit dem Verlangen an den Unternehmer zur Vornahme von Anordnungen, welche dem Plane, dem Kostenanschlage und der ganzen Bauanlage zuwiderliefen. Auf die Weigerung des Unternehmers ungefähr mit den Worten: er sei angewiesen, lediglich nach der Anordnung des Bauinspektors zu arbeiten, erklärte nun der Amtmann, unbekümmert aller Kompetenz und zwar auf offener Baustelle: „Der Bauinspektor hat hier nichts zu befehlen.“

Dieser Vorfall, sagt der Erzähler, sei vom Bauinspektor zum Protokolle genommen.

„Das Dienstgericht“ (heißt es weiter), welches ja lediglich und allein nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung sprechen soll, hat den Vorfall in seinem Berichte an den Großherzog dahin aufgefaßt und vorgetragen:

Der Bauinspektor habe sich bei den Arbeitern ungebührlich über das Amt geäußert.

statt daß doch das Amt sich in so hohem Maße ungebührlich über den Bauinspektor äußerte.“

Ob diese Darstellung wahr ist oder nicht, weiß ich nicht. Wenn aber der Bauinspektor sagte, es ist eine ungebührliche Arroganz von dem Amtmann, so hatte er recht.

Das war der erste Fall, meine Herren! Bedenken Sie, die Quelle der Mishelligkeiten floß nicht aus ihm heraus, er hat nicht die Bahn dazu gebrochen, sondern eine koordinirte Behörde und von dem Dienstgerichte ist auch im Berichte wenigstens mit keiner Silbe darauf Gewicht gelegt worden. Es sind dann noch wirkliche Privatverhältnisse hierher gezogen worden. Sie haben gehört, daß der Superintendent Haddäus den Bauinspektor in der Obersteiner Kirche rauchend angetroffen habe und ihn gebeten, dies künftig zu unterlassen. Daß man ein Gotteshaus heilig halten soll, ist gewiß, aber aus meiner eigenen Erfahrung kann ich bestätigen, daß ich auch in einer Kirche die Arbeiter in ihrer Arbeit rauchend angetroffen habe. Dort war es vielleicht etwas Anderes, ich will weiter keinen Werth darauf legen. Aber ganz gewiß ist es, daß hier bloße Privatverhältnisse vorliegen, und daß das Dienstgericht sie gar nicht hätte würdigen sollen. Solche Privatverhältnisse hätten lediglich darauf hinauslaufen können, den Superintendent Haddäus zu veranlassen, seine Gerechtfame im Privatwege zu verfolgen. Ein ähnlicher Fall kommt über eine Dachrinne vor. Ein Architekt hatte eine Dachrinne an einem Detentionshause in Birkenfeld befestigen lassen, von der der Bauinspektor, als sie fertig war, behauptete, sie taue nichts. Darüber ist Streit entstanden, man hat den Gegenstand nach Oldenburg gesandt, um die Sache durch Sachverständige untersuchen zu lassen, und die kritisirenden Bemerkungen des Gegners hat der Bauinspektor Greuel mit einer Antikritik beantwortet. Für diese Antikritik hat er einen Verweis bekommen. Nun bitte ich Sie, meine Herren, gehört denn das für ein Dienstgericht, wenn ich gegen eine Privatperson, mit welcher ich auf gleicher Stufe stehe, ein freies Wort selbst in der Hitze spreche? Soll das nachher zum ei-

genen Schaden gegen mich gewandt werden, so daß ich dadurch vom Dienste und vom Amte gebracht werde? Einige der übrigen Fälle beziehen sich auf dienstliche Anordnungen, denen er nicht Folge geleistet hat. Er hat eine Brücke bauen sollen über die Nahe, er sagt aber selbst von dieser Brücke, daß, wer den Fluß, die Nahe, kenne, der im Augenblicke zwar kein Wasser habe, aber oft 17 Fuß anschwellen, müsse wissen, daß die Brücke ohne Aussicht an Ort und Stelle gar nicht ausgeführt werden könne.

Er hat die Aussicht verlangt. Das Amt ist anderer Ansicht, die Regierung auch. — Nun, er hat sich versehen, er hätte bauen müssen auf die Gefahr hin. Aber wenn nun wirklich die Brücke eingestürzt wäre, wenn die Aussicht an Ort und Stelle wirklich nothwendig war, stand da nicht seine ganze Ehre, sein ganzer Ruf auf dem Spiele, und ist das nicht ein Milderungsgrund, — wo es darauf ankommt, daß er aus dem Amte entfernt werden soll. Er hat eine Kirche gebaut in Nieder-Hosenbach. Er schreibt: die Kirche wäre vortrefflich gebaut. Er sagt unter Anderem im Birkenfelder Stadt- und Landboten:

„Am Tage der Einweihung der neuen Kirche, bei der darauf stattgehabten großen Mittagstafel zu Herrstein, welcher das Großherzogliche Konsistorium zu Birkenfeld, das betreffende Großherzogliche Amt, die Geistlichkeit, der Bauinspektor etc. anwohnten, hatte man den ersten Toast dem Bauinspektor gelten lassen über das vorzügliche Gelingen des Baues. So also dem Fürsten gegenüber: falsche Anschwärzung; doch dem Manne gegenüber: Belobung.“

Während er baut — sagt er — verläumdete man mich beim Großherzog, der im Lager von Lüneburg ist, es kommt ein heimlicher Bericht hin: es wären Mißgriffe begangen worden; „ich habe antworten müssen“ — er hat bitter geantwortet. — Wenn es wahr wäre, daß der Bau ein vorzüglicher ist, wie leicht konnte es da geschehen, daß er im verletzten Ehrgefühl und in dem Gefühl, daß er wirklich etwas Gutes gewollt und dabei verdächtigt wird, in gereizter Sprache sich gerechtfertigt. Ich habe Nichts sagen wollen über die Wahrheit oder Unwahrheit dieser Sache. Nur das wundert mich: daß der ganze Bericht davon schweigt. So sehen wir überall die rationes decidendi, die rationes dubitandi sind nirgends entgegengestellt.

So in dieser Weise hat das Dienstgericht überall aus den einzelnen Fällen gefolgert. Und hier tritt ein neues Verhältniß des Bauinspektors hervor. In der Regierung waren keine sachkundigen Beamten, keine, und so hatte er ihre Verfügungen als Sachkundiger zu beurtheilen. Das Dienstgericht folgert irgendwo aus seinen Antikritiken gegen die Kritiken eines Sachkundigen: wenn auch in einer Oberbehörde ein sachkundiger Referent gewesen wäre, er doch ebenso unverträglich gewesen sein würde. Das ist auch eine falsche Schlussfolgerung. Wenn er gegen einen sachkundigen Privatmann sich scharf und bitter ausdrückte, so folgt keineswegs, daß er gegen eine Oberbehörde mit gleicher oder vielleicht noch



größerer Sachkunde sich ebenso betragen haben würde, vielmehr, daß ihre Sachkunde ihm imponirt haben würde. Auch der Bauinspektor Greuel sagt in einem seiner Berichte, er habe viele Straßen und Chaussees gebaut, ein Gefängniß für 45,000 Thaler, wo zwei andere Gebäude gleicher Größe vor seiner Zeit 92,000 Thaler gekostet hätten. Ob das wahr ist, weiß ich nicht; aber dies führt darauf, daß das Dienstgericht in seine ganze Amtsführung hätte hineingehen müssen.

Von der Schwierigkeit seiner Stellung sagt er im Birkenfelder Stadt- und Landboten:

„Auch die Schwierigkeit, die es haben würde, mit einer untechnischen Oberbehörde auf die Dauer zu harmoniren, würde der Herr Minister aufmerksam gemacht, namentlich da in Birkenfeld schon der Fall vorläge, daß der vor dem Bauinspektor dort gewesene preussische Architekt wegen mehrfacher Konflikte mit der Regierung seine Entlassung genommen habe.“

Also hiernach hat der Bauinspektor nicht allein Konflikte gehabt, sondern der preussische Kommissar, der vorher da war, ist in denselben Verhältnissen gewesen. Ferner fährt er fort:

„Sollte das Dienstgericht die Nichtbeförderung etwa auf die stattgehabten Konflikte stützen wollen, dann hätte es aber auch näher prüfen müssen, auf welcher Seite die Provokation zu solchen stattgehabt und auf welcher Seite die wahre Schuld liegt. Es hätte sich auch erinnern müssen, daß diese Konflikte schon bei den Engagementsbedingungen vorausgesetzt waren, daß sie bis zum vollsten Maße beim Vorgänger des Bauinspektors und überhaupt bei allen technischen Behörden hier stattgefunden haben.“

Er fügt ferner bei:

„Der Bauinspektor stellte daher dem Großherzogl. Staats- und Kabinetministerium die gänzliche Unhaltbarkeit seiner Stellung vor; er verwies auf die Engagementsbedingungen, wonach ihm der höhere Wirkungskreis zugesichert war und bat um Aenderung dieser Stellung, auch wiederholte er später diese Bitte. Doch das Staats- und Kabinetministerium ließ ihn gänzlich ohne Antwort.“

Und nun, m. H., noch Eins, Sie wissen, der Mann kam aus Preußen, und man muß er aus eigener Erfahrung kennen, was es heißt, aus dem Dienste eines großen Landes in den eines kleinen zu kommen. Ich stelle mich wieder als Beispiel hin. Ich bin 9 Jahre königl. dänischer Beamter gewesen. In diesen 9 Jahren habe ich keinen Verweis bekommen. Ich genoß die volle Zufriedenheit meiner vorgesetzten Behörde und erfreute mich mehrerer ehrenvollen Berufungen, die ich damals in glücklicher Lage ablehnte. Da ließ ich mich verleiten, in das Fürstenthum Gutin herüberzukommen, wo ich Amtmann wurde. Ich war noch kein Jahr da, so war ich in derselben Lage, ich war im Konflikt mit der Regierung, ich bekam Verweise, wo ich glaubte, meine Anträge nur für das Wohl des Landes zu stellen. Ich hörte

sagen, daß es von meinen Arbeiten hieß: „das ist Möllingsche Arbeit, es sind Möllingsche Phantasien.“

(Heiterkeit.)

M. H.! Dergleichen macht scharf und bitter.

So dauerte es Jahre lang. Der Himmel ist mir so gnädig gewesen, mich aus dem Zwange dieser engen Fesseln weg in einen größeren Wirkungskreis zu versetzen. Wer weiß, wäre ich länger dort geblieben, ob es mit mir nicht ebenso gekommen wäre wie mit dem Bauinspektor. Daß die Regierung in Birkenfeld mit Schuld daran war, scheint mir ganz unzweifelhaft, und es beschleicht mich ein ganz unheimliches Gefühl, wenn ich zwei mit einander streiten sehe, von denen der eine schwächere Kämpfer, nachdem er eine Reihe von Ohrfeigen bekommen, noch ganz zu Boden geschlagen wird, während der andere Stärkere ganz unverletzt aus dem Kampfe hervorgeht.

Das Amt in Birkenfeld hat den Streit angefangen und keinen Verweis bekommen beim ersten Fall. Und wie ist die Regierung bei dieser Dolengeschichte zu Werke gegangen! — Ich weiß nicht, ob sie wahr ist, wenn sie aber wahr ist, dann ist es ein entsetzlicher Fall, wenn die Behörde wirklich gesagt hat: der Bauinspektor entblödet sich nicht, solche unwahre Behauptungen in einem Berichte niederzulegen und mit seiner Dienstpflicht solches Spiel zu treiben; so hätte die Behörde zur Verantwortung gezogen werden, sie hätte ihr Wort zurücknehmen müssen. — Und von diesem Allem steht kein Wort im Berichte des Dienstgerichts.

M. H., ich bitte um Entschuldigung, daß ich so lange gesprochen habe; aber die Sache liegt mir am Herzen, und deswegen habe ich sie so ausführlich betrachtet.

Abg. **Tappenbeck**: Ich wollte zunächst bestätigen, was hinsichtlich des Berichts vom Herrn Berichterstatter schon hervorgehoben ist, daß ich zwar mit dem Antrage übereinstimme, und auch mit den Hauptmotiven desselben, aber nicht mit allen Einzelheiten des Berichts einverstanden bin. Ich war nämlich der Ansicht, daß es bedenklich erscheinen würde, in die Beurtheilung der Spezialakten des Falles einzugehen, um so mehr, als hier alles Material dazu fehlt und die Darstellung eine einseitige sein würde. Da ich es aber auf der andern Seite unzweckmäßig hielt, in der Begründung abweichende Gutachten zu stellen, so schloß ich mich unter dem Vorbehalte, diese meine abweichende Meinung erklären zu wollen, dem Ausschussberichte an.

Was sodann die Sache selbst betrifft, so muß ich gestehen, daß auch, abgesehen von allen Details, zunächst erhebliche Zweifel bei mir zurückgelassen sind, ob wirklich der Mann in der Weise unbrauchbar zu seinem Dienste erscheint, als er erscheinen muß, wenn das Dienstgericht ihn seines Amtes entsetzen kann. Es ist allerdings richtig, daß ein Beamter nicht allein beurtheilt wird nach seiner Thätigkeit und Tüchtigkeit im Amte, es ist richtig, daß außer diesen materiellen Bedingungen von dem Beamten noch außerdem, wenn ich so sagen darf, formelle Bedingungen verlangt werden. Daß es namentlich auf seine Gesinnung ankommt,



und in dieser Beziehung ist als die erste und berechtigste Forderung die einer strengen Subordination; denn ohne Subordination kann der Staat nicht regiert werden, wenigstens nicht in der Weise, wie er jetzt regiert wird; und daß der Beamte, um den es sich hier handelt, diese Subordination verlehrt, seine Stellung durchaus verkannt hat, ist ganz unzweifelhaft. Aber auf der andern Seite glaube ich, daß es bei Beurtheilung der Subordinationswidrigkeit doch immer von erheblichem Einflusse sei, wie der Beamte im Uebrigen sich verhalten habe, ob er tüchtig gewesen, fleißig in seinem Amte, oder ob das Gegentheil der Fall gewesen. Darüber enthält der ganze Bericht des Dienstgerichts kein Wort, er führt bloß die Fälle an, wo er widerspenstig, arrogant gewesen. Ich glaube, daß ist doch wohl eine zu einseitige Darstellung.

Zweitens kommt in Betracht, daß hier nicht ein einzelner Vorfall, welcher allein den Verklagten für das Dienstgericht reif machte, sondern eine ganze Reihe von einzeln bedeutenderen Punkten diese schwere Folge hatte. Da verlangt es meines Erachtens die dringendste Billigkeit, daß man, bevor diese schwere Folge eintritt, dem Mann eine Verwarnung ausspreche, und zwar nicht in so allgemeinen Ausdrücken, wie hier geschehen ist, sondern dahin, daß man ihm ganz bestimmt sagt: Wenn der Fall wieder vorkommt, kommst Du vor ein Dienstgericht. Das hätte die Sache wesentlich geändert. Ist es doch Grundsatz auch des Strafrechts überhaupt, daß die Strafe des Rückfalls nur dann eintritt, wenn der Verbrecher speziell verwahrt und mit den Folgen des Rückfalls bekannt gemacht worden ist, und dem Richter, der dies unterläßt, werden von dem Gesetze sogar Ordnungsstrafen angedroht. Es ist vorhin vom Abg. Kläve mann gesagt worden, der Landtag solle sich hüten, von seinem Rechte, Beschwerden entgegenzunehmen, zu prüfen und zu befürworten, zu sehr Gebrauch zu machen, um so mehr, da er nicht glaube, daß hier politische Gesinnung oder eine andere politische Rücksicht in Betracht käme. Es kommt aber hier allerdings ein politisches Moment in Betracht, und das ist für mich gerade der Hauptgrund, welcher den Landtag veranlassen muß, auf diese Beschwerde einzutreten, das ist nämlich die Frage, ob der Angeklagte gerichtet ist von einer Behörde, die dem materiellen Rechte nach hier ein Urtheil fällen konnte, und diese Frage muß ich verneinen. Den Widerspruch des alten Dienstgerichts mit dem Rechts- und öffentlichen Zustande schon vor dem März 1848, noch mehr aber mit dem Rechtszustande des konstitutionellen Staates ist klar, letzteres wurde sogar von der Staatsregierung selber anerkannt.

Im Jahre 1848, zu einer Zeit, als ihr die Greuel'sche Angelegenheit bereits zur Entscheidung vorlag, erkannte die Staatsregierung diesen Widerspruch an, indem sie in den Entwurf des Staatsgrundgesetzes die Bestimmung aufnahm: das jetzige Dienstgericht solle sofort aufgehoben sein. Der konstituierende Landtag stimmte mit dieser Ansicht der Regierung ganz überein. Da fiel es der Regierung nachher ein, daß, wenn diese Bestimmung durchginge, möglicherweise

die schwebenden Fälle gänzlich straflos bleiben könnten. Aus diesem Grunde schlug sie vor, daß die Existenz des Dienstgerichts selber nicht aufgehoben sein solle, sondern nur die jetzige Zusammensetzung desselben. Da aber sagte der Landtag: damit würde die Beseitigung der gänzlichen Straflosigkeit doch nicht erreicht, da solle man lieber sagen, die Verordnung solle aufgehoben werden. Aber es war, wie gesagt, das ausdrückliche Motiv des Landtags, weil sonst die schwebenden Fälle straflos sein würden. Damit sollte aber keineswegs ausgesprochen werden, daß die jetzt schwebenden Fälle dem alten Dienstgericht unterzogen werden sollen, es sollte nur verhütet werden, daß die Fälle überhaupt straflos blieben. Ja! — werden die Juristen sagen — das Dienstgericht besteht noch zu Recht, der Landtag hat es selbst anerkannt. Ich gebe das zu, und deshalb geht unser Antrag nur auf Gnade und nicht auf formelles Recht. Aber Sie werden mir auf der andern Seite zugeben, daß es im höchsten Grade billig und recht ist, daß der Beklagte nicht von dem alten, sondern von dem neueinzusetzenden Dienstgericht abgeurtheilt werde. Ich erinnere Sie, daß der Abgeordnete v. Finkh, von dem man doch gewiß nicht sagen konnte, daß er zu weit ging, selber auf dem ersten Landtage sagte, er halte die Anwendung der P. D. vom 23. Juli 1844, obgleich noch formelles Recht, dennoch für eine moralische Unmöglichkeit. Nun! diese moralische Unmöglichkeit wird diesen Greuel'schen Fall ebenso sehr treffen, als die etwa jetzt noch eintretenden Fälle. Dieses Moment ist, wie gesagt, ein politisches Moment, und aus diesem Grunde, glaube ich, kann der Landtag sich allerdings veranlaßt finden, auf die Beschwerde einzugehen. Daß daraus nicht folge, daß jeder beliebige Verbrecher mit einer Beschwerdeschrift dem Landtag kommen könne, brauche ich nicht auseinander zu setzen. Wo hier die Grenze ist, das hat das vernünftige Ermessen des Landtags selbst zu bestimmen. Ich kann Ihnen nur anrathen, den Wunsch wie vom Ausschusse vorgeschlagen auszusprechen — daß Sie damit keineswegs aussprechen, Greuel sei unschuldig, liegt auf der Hand. Ich maße mir über seine Schuld oder Unschuld durchaus kein Urtheil an. Nur halte ich es aus innerster Ueberzeugung für recht und billig, daß ein neues zeitgemäßes Dienstgericht über ihn urtheile. Wenn und so lange dies nicht geschieht, bleibt hinter dem jetzigen Spruch des alten Dienstgerichts ein großes Fragezeichen stehen. Daß dieses Fragezeichen jedenfalls entfernt werde, dazu bitte ich Sie, dem Ausschussantrage sich anzuschließen.

Abg. Böckel: M. H.! Nur wenige Worte über den Kläve mann'schen Antrag auf Tagesordnung. Wenn Sie diesen Antrag nicht annehmen, so werden Sie beschließen, was der Ausschuss Ihnen vorgeschlagen hat. Es ist das wenigste, was beantragt werden konnte. Wenn es sich heute um das Wohl und Wehe von Tausenden handelte, m. H., so würden Sie den Antrag auf Tagesordnung für Gefühllosigkeit erklären. Sie würden mit regem Eifer die Sache in die Hand nehmen. Ich frage Sie, wenn es sich um Hun-

derte handelte, würde dann Ihr Eifer erkalten, und wenn es sich um Jehn handelte, würden Sie lässig werden? Und wenn es sich um eines Mannes Wohl und Wehe handelte, wollen Sie da die ganze Sache ausgeben und zur Tagesordnung übergehen? Ich kann mir es kaum denken, und wenn ich die Gründe prüfen, welche der Abgeordnete Kläve mann dafür hat, so führt er zunächst an, daß das Material nicht vorliege. Ja, m. H., es liegt allerdings nicht vor, und wir bedauern es gewiß Alle, daß das Material nicht vorliegt, aber sollten wir dadurch zu dem Beschlusse, zur Tagesordnung überzugehen, kommen? Nein, m. H., ich hätte erwartet, wenn der Abgeordnete Kläve mann das als den Hauptfehler der Sache betrachtet, daß das Material nicht vorliegt, daß er den Antrag gestellt haben würde, der Landtag solle das Material mit gutem Rechte fordern. Denn, m. H., eine jede Beschwerde gegen gerichtliches Verfahren würde die Staatsregierung verhindern können, dadurch, daß sie das Material verweigerte, wenn dann der Landtag zur Tagesordnung übergehen wollte, wenn das Material nicht vorliegt. Herr Kläve mann hat ferner behauptet, es liege ein Urtheil eines kompetenten Gerichts vor, sowie ich ihn verstanden habe. Ich glaube aber der Ausschussbericht beweist hinlänglich, daß eben das Gericht nicht kompetent gewesen ist. Denn es ist in seiner nothwendigen Zusammensetzung gar nicht mehr vorhanden gewesen, als der Bericht abgestattet worden ist, der die endliche Entscheidung veranlaßt hat. Herr Kläve mann schließt dann aus den Vorlagen, daß der Bittsteller nicht der Mann sei, mit dem sich in dienstlichen Verhältnissen verkehren lasse.

M. H.! Auf der andern Seite sehen Sie, daß diese dienstliche Behörde, die mit ihm zu verkehren hatte, ihm geschrieben hat, „daß er sich nicht entblödet, solche unwahre Behauptungen in einem Berichte niederzulegen, und mit seiner Dienspflicht solches Spiel zu treiben.“ Und das Ende, was uns vorliegt, scheint deutlich zu beweisen, daß die Behörde im vollsten Unrecht gewesen ist, daß sie dem Berurtheilten auf's Tiefste Unrecht gethan, daß sie ihn auf's Empfindlichste gekränkt hat. Und wenn nun die Behörde nicht mit ihm hat verkehren können, so frage ich Sie, an wem hat dann die größte Schuld gelegen? Dann ist auf die Stellung des Landtags aufmerksam gemacht und gesagt, wir dürften wohl Beschwerden annehmen, aber es wäre uns nicht zur Pflicht gemacht. Eine äußere Pflicht liegt nicht vor, wohl aber eine innere, wo wir geschehenes Unrecht wieder gut zu machen im Stande sind. — Die Fälle sollten selten sein — ich glaube, daß sie selten sind, dies ist aber ein besonders ausgezeichnetes Fall, dessen Untersuchung der Landtag sich nicht entziehen kann. Es ist schon gesagt, daß deswegen nicht Jeder würde an den Landtag kommen mit gleichen Beschwerden. — Wenn Jemand vom Oberappellationsgericht verurtheilt wird, so sieht Jeder, daß das eine andere Sache ist, als hier vorliegt. Hier handelt es sich um ein Gericht, dem der Abgeordnete Kläve mann selber Nachlässigkeit vorgeworfen hat, und wenn auch der Abgeordnete Tappenberg den politischen Gesichtspunkt geltend gemacht

hat, so kann ich das nicht einräumen. Es ist keine politische Sache; aber deshalb gerade, m. H., lassen Sie uns die Sache vornehmen. Handelte es sich um etwas politisches, nun, da könnte man uns leicht vorwerfen, daß wir Parteienansichten ins Spiel brächten. Hier handelt es sich gar nicht darum, Sie werden ganz unparteiisch über die Sache urtheilen, und Parteienansichten werden fern sein. Darum lassen Sie uns die Sache nicht von uns weisen. Und worauf wird angetragen? Es soll die Lage der Sache dem Großherzoge nochmals vorgelegt werden zu einer andern Entscheidung. Wie das Dienstgericht seinen Bericht erstattet, so entscheidet der Großherzog nach seiner moralischen Ueberzeugung, nach dem, was vorliegt. Der Ausschuss hat die Sache geprüft, er hat die Ueberzeugung gewonnen, daß wenigstens mit großer Härte von denen, die dem Großherzog gerathen haben, verfahren ist. M. H., sollen wir uns entziehen das, was mildernd für den Mann eintreten könnte, dem Großherzog vorzustellen, sollen wir, die wir die nöthigen Materialien nicht haben, diejenigen, die diese Materialien besitzen, nicht ersuchen, die Sache nochmals einer genauen Prüfung zu unterziehen? Sollen wir eben, wenn wir eine solche Ueberzeugung theilen können, daß ein Unrecht geschehen ist, daß der Großherzog falsch berathen gewesen bei dieser Entscheidung, dem entziehen, das nochmals vorzutragen, um den Großherzog zu einer andern Entscheidung zu veranlassen? Ich kann nicht glauben, daß dies die Ansicht des Landtags ist, und deshalb, hoffe ich, werden Sie nicht so grausam sein, und über eine solche Sache zur Tagesordnung übergehen.

Abg. Lindemann: M. H.! Das Oldenburger Dienstgericht von 1841 hat den Bauinspektor Greuel in Birkenfeld für unwürdig zum Dienste befunden. Dasselbe Oldenburger Dienstgericht hat dann Bericht erstattet, worauf S. K. H. der Großherzog den Bauinspektor Greuel abgesetzt hat. M. H., damit ist der Mann entfernt von Dienst und Unterhalt, und hat nebenher seine äußere Amtsehre verloren, die nothwendig ist, um eine andere amtliche Stellung wieder zu gewinnen. Da fragen wir: Wie war die Beschaffenheit des Oldenburger Dienstgerichts, und wer ist jener Greuel? Er ist verurtheilt worden, wie der eigene Bericht des Dienstgerichts, ein Aktensstück, welches das Staatsministerium anerkannt hat, anführt, „wegen Ungehorsam, wegen Troz und wegen Unverträglichkeit.“ M. H., ich liebe den trozigen Mann, den Mann, der trozt auf sein gutes Recht, der trozt aus Bewußtsein, daß er das Rechte will und kann, der trozt gegen Unverstand und Uebermuth. Man verwechsle diesen Männertroz keineswegs mit dem Troze der Rohheit, noch viel weniger aber mit dem Aftertroz aus privilegirter gesicherter Beamtenstellung, der erst Unrecht thut, und dann den verletzten, der sein Recht nachgewiesen hat, der Genugthuung fordert, mit Verweisen zurückwirft. Ein solches Verfahren des Aftertrozes kommt oft vor, ist auch im Lande Oldenburg nicht selten gewesen. Daß es erbittert bis in die innerste Seele, das ist eine Nothwendigkeit bei jedem kräftigen, tüchtigen Manne. Was ist's denn, was vorliegt: 7 einzelne Fälle aus 7 langen Jahren. M.



H., wer ist, der nicht einmal im Jahre eine Stunde, einen Augenblick hätte, der nicht ganz bewacht ist nach Form und Regel. Alle diese Ungehorsamkeiten, dieser Troß, der da geschehen sein soll und geschehen sein mag, was hat er für Folgen gehabt? Der Bauinspektor Greuel hat den Bau einer wichtigen Brücke nicht anfangen wollen, ehe er die Aussicht hat, die nothwendig zur gewissenhaften Ausführung war. — Er hat eine tüchtige Brücke geliefert, überall Werke des Baues geliefert, die ohne Tadel sind, und wenn ich nun eine Brücke aufzeigen kann gegen ein augenblicklich, das Maas überschreitendes Wort — m. H., ich glaube, ich werde gerechtfertigt durch die Brücke und mich darf das Wort nicht vernichten, das ich in augenblicklicher Vereiztheit gesprochen habe. Der zweite Ungehorsam ist gewesen bei dem Bau einer Kaserne. Die Kaserne steht, und spricht für ihren Meister, der sie aufgeführt hat, und sein Ungehorsam hat das Werk nicht gestört, sondern wirklich nur gefördert. M. H., nicht jeder Ungehorsam ist strafbar. Ich erkenne die Nothwendigkeit der Subordination; aber ich erkenne keine militairische Subordination auch im Zivildienste. Selbst die militairische Subordination, da haben wir große Beispiele, wie augenblicklich nützlicher Ungehorsam formell gestraft worden ist; aber nachher ist er im Erfolge zur Strafslosigkeit, ja zur Belohnung anerkannt worden. Wenn ich auch nicht voraussetzen kann, daß alle die Geschichte wissen, so wissen doch viele aus dem Kleist'schen Schauspiele, daß der Prinz von Homburg durch Ungehorsam eine Schlacht gewonnen hat. Formenrichtig, militairisch formenrichtig wurde er zum Tode verurtheilt, aber das Urtheil wurde nicht vollstreckt, der König änderte das Urtheil zur Belohnung anstatt zur Strafe, und noch jetzt nach 100 Jahren wird der Prinz der Held dieser Schlacht genannt und der König wird gepriesen, weil er das materielle Recht hoch gestellt hat über die formelle Strafbarkeit. So, m. H., verlangen wir auch nicht, die Abänderung des formellen Urtheils, welches vielleicht Recht haben mag. Wir wünschen nur, daß dem Manne, der sich übereilt haben mag, dabei aber nur Tüchtiges geschaffen hat, den Mann wünschen wir der Großherzoglichen Gnade zu empfehlen. Und nun, m. H., habe ich noch anzuführen: was hat den Mann dahin gebracht, daß er sich subordinationswidrig, daß er sich trotzig und ungehorsam benommen hat? Ist es die vorzüglichste technische Begabung seiner Vorgesetzten? Haben seine Vorgesetzten immer das Rechte von ihm gewollt? M. H., nein, das ist nicht der Fall gewesen. Die Vorgesetzten haben mit Animosität gegen ihn verfahren, der nicht die gehörige Unterwürfigkeit gegen sie zeigte. M. H., glauben Sie sicher, der trotzig Mann ist auch im Dienste oft besser, als der glatte, unterwürfige, der jedem Vorgesetzten schmeichelt und nicht steht auf das Wohl des Staats, sondern nur darauf, wie er sich selbst denjenigen empfehle, die über sein eigenes Schicksal künftig zu entscheiden haben. Es ist ferner eine Eigenthümlichkeit gerade des Beamtenstandes dieser Standesgeist, dieser Kasengeist in demselben, daß man glaubt, man dürfe den höhern und selbst den untergeordneten Kollegen nicht sinken lassen, auch wenn er Unrecht

habe, man müsse ihn erhalten in dem, was er gethan habe. Glauben Sie sicher, es ist nichts gefährlicher, als gegen diesen Beamtengeist einmal zu verstossen und das Beamtenthum in seiner Masse gegen sich aufzureizen. Da wird Jedem nachgespürt, Alles aufgefaßt, und es gelingt wohl, daß Einzelheiten herausgehoben und zusammengestellt werden, die nicht zur Regel passen, und den Mann, den man schwärzen will, in dunkler Farbe erscheinen lassen. Diese Eigenthümlichkeit des Beamtenthums führt dann nicht blos zur Untersuchung, und dahin, den Ueberschreitenden auf den rechten Weg zu bringen, sondern sie führt zur Verfolgung, und was die Verfolgung eines Beamtenstandes bedeutet, m. H., das will ich hier nicht weiter auseinander setzen. Darum schlage ich Ihnen vor: Thun Sie nicht, was der Abg. Kläve man n Ihnen anempfohlen hat, gehen Sie nicht über die Sache zur Tagesordnung. Es ist möglich, daß unsere Empfehlung den Mann da nicht empfiehlt, wie ich ihn empfohlen wünschte, aber sie giebt ihm eine moralische Genugthuung, deren er bedarf gegen die Beurtheilung. M. H., Stimmen Sie für den Bauinspektor Greuel und gegen den Greuel.

Abg. Dannenberg: Eben weil unser Beschluß in dieser Sache nach dem Ausschussberichte, wie er vorliegt, eine moralische Wirkung hat — wie der Abg. Lindemann sich ausdrückte — gegen das Erkenntniß eines Gerichts, muß ich um so mehr Bedenken tragen, für den Ausschussantrag zu stimmen, weil ich mich durchaus ohne alle Gründe fühle für die Ueberzeugung, die mich allein berechtigen kann, dem gesetzlichen Spruch eines Gerichts gegenüber auszusprechen: ihr habt Unrecht gethan. Ich glaube aber nicht, daß der Ausschuss in seiner Gesamtheit diese Absicht gehabt hat. Der Ausschuss, das leuchtet aus dem Berichte hervor, will dem Mann gern helfen, weil der Ausschuss nach den Gründen, die ihm vorliegen, glaubt annehmen zu können, daß ihm möglicher Weise doch wohl ein Bißchen hart mitgespielt sein könnte. Das mag wahr sein, es erscheint mir aus dem Ausschussberichte auch so. Aber auf dieses bloße Scheinen hin kann ich noch nicht meine Stimme dafür einlegen, daß der Mann, der von einem gesetzlich bestehenden Gericht in formell gehöriger Weise abgeurtheilt und von seinem Dienste entfernt ist, — wieder angestellt werden möge. Ich bin durchaus hierin ohne Anhaltspunkt. Auch will ich die Versammlung noch darum aufmerksam machen, daß dieser Mann gar nicht darum gebeten hat, daß ihm im Wege der Gnade möge geholfen werden; der Mann will keine Gnade, er will sein Recht und wir möchten gar leicht diesem Mann des edlen Troßes, wie der Abg. Lindemann ihn glaubt bezeichnen zu können, zu nahe treten, wenn wir für ihn bettelnd an einer Stelle auftreten, die er bisher im Wege der Gnade anzugehen vermieden hat; denn es ist im Ausschussbericht nicht die geringste Andeutung enthalten, daß der Mann schon an die Stelle, an die er sich zu wenden hätte, nachgesucht hat, man möge mit Rücksicht auf seine sonstigen Verdienste, mit Rücksicht auf die Animositäten, die obgewaltet haben mögen, ihn wieder in Dienst nehmen. Ich glaube, wir thun auch für ihn am

besten, wenn wir ihm hier nicht vorgreifen und nicht kritisirend den Dienstgerichtsauspruch, den Weg der Gnade für ihn suchen. Ich glaube, es wird ihm am besten geholfen, wenn ihm überlassen wird, sich selbst an die Gnade zu wenden. Was im Uebrigen die Befugniß des Landtags angeht, auf dergleichen Petitionen Einzelner einzugehen, so will ich darüber hier zwar keine Doctrine aufstellen; ich möchte nicht behaupten, daß der Landtag hier rechtlich beschränkt sei, eine Revision eines richterlichen Spruchs zu beantragen; ich glaube aber, der Landtag wird, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht, begreifen, daß dies nur in äußerst seltenen Fällen geschehen müsse. Nur da thue man es, wo das allgemeine Interesse erheblich dabei im Spiele ist. Ob ein solcher Fall hier vorliegt, muß ich gestehen, ist mir nicht klar. Darüber hat der Ausschuß weiter keine Erwägungsgründe aufgestellt. Was er uns dargelegt, hat von der Sache deutet allerdings darauf hin, daß es wünschenswerth sein möge, wenn eine Revision dieses Prozesses stattfindet, und nach dem, was der Abg. Tappenbeck hervorgehoben hat in Beziehung auf das frühere Dienstgericht, wenn ich ihm auch nicht darin beistimme, daß es von politischer Bedeutung ist, ob er nach gegenwärtigen Dienstgerichte abgeurtheilt ist oder nicht, — glaube ich auch, daß es sich aus allgemeinen Rücksichten vielleicht empfehlen ließe, vor dem zukünftigen, nach dem Gesetze zu errichtenden Dienstgerichte die Untersuchung wieder aufnehmen zu lassen. Aber es sind bei der Sache noch so vielerlei Erwägungen zu nehmen, die uns jetzt nicht vor Augen liegen und die uns auch der Ausschuß nicht vor Augen gelegt hat, daß ich nur den Uebergang zur Tagesordnung empfehlen kann.

Abg. **Wibel**: Ich habe mir das Wort erbeten, m. H., nicht, um in die Sache noch tief einzugehen, die schon deutlich genug beleuchtet worden ist. Nur Eins stelle ich mir zur Aufgabe. Der Abg. Kläve mann hat gesagt, es bestehe noch jetzt in dem Dienstgerichte ein zuständiges Gericht, und das alte Dienstgericht als zuständiges Gericht habe gesprochen. Wenn der Abg. Kläve mann das sagt, so weiß er mehr als ich. Ich meinstheils bin im constituirenden Landtage gewesen und sage aus dieser Kunde sehr bestimmt, es besteht kein zuständiges Dienstgericht in Oldenburg und es ist eine Frage sehr delikater Art, wenn wir untersuchen wollen, war das ehemalige Dienstgericht noch zuständig? Gerade in dieser letzten Frage liegt der ganze Grund für den Ausschuß-Antrag, jedes Andere ist mir Nebensache. Ich kenne nicht den Mann, um den es sich hier handelt, mit Namen Greuel, ich weiß nicht, wer damals Amtmann in Birkenfeld gewesen ist; vielleicht mag ich ihn kennen, sein Freund sein oder nicht — aber daß aus dem, was vorliegt, durchaus nicht zu ersehen ist: wer ist der schuldigere Theil? das ist mir klar. Wie viel Schuld an dem Zerwürfniß trug der Bauinspector, wie viel der Amtmann oder der Departementär in der Regierung, — das liegt uns nicht vor, das will ich auch nicht untersuchen. Eines weiß ich aber: es ist mir gewesen von dem Tage an, wo ich zum ersten Mal hörte von diesem Ur-

theil, als wäre eine Schmach angethan der Rechtspflege nicht bloß, sondern dem Lande überhaupt dadurch, daß das alte Dienstgericht im Jahre 1849 noch ein Urtheil abgegeben hat. Erlauben Sie mir, m. H., ein wenig einzugehen in die Geschichte dieses Dienstgerichts. Als die Verordnung erschien, durch welche es zuerst eingesetzt wurde, war lange von denjenigen sowohl, die dem Dienstgericht nicht untergeben, als auch und noch mehr fast von denen, die ihm nicht untergeben, der Wunsch gehört, es möge ein Dienstgericht eingesetzt werden, damit persönliche Willkür beseitigt werde, die bis dahin in Disziplinarsachen geherrscht hatte. Da kam das Gesetz. Aber, m. H., es ist nicht wohl leicht ein Gesetz gekommen in das Land Oldenburg, was so allgemein niederschlagend, — nein, ich muß einen andern Ausdruck wählen — es war kein niederschlagender Eindruck, es war ein Eindruck der Entrüstung, welchen sein Erscheinen verursachte. Ja, selbst diejenigen, die das unglückliche Ding in die Welt gesetzt hatten, hätten es vielleicht gern verleugnet. Es war ein Mißgriff. Vorstandsverfügungen sollten durch ein Gericht erseht werden, und man setzte die Vorstände in das Gericht! Dieser Fehler des Gesetzes hatte die Folge, daß man that, als hätte man dasselbe vergessen in dem Augenblicke, wo es hatte angewendet werden sollen. Wir haben gelitten an diesem Dienstgericht, der Staat, der Staatsdienst hat Jahre lang viel zu leiden gehabt von diesem Dienstgericht, nämlich von seiner Unthätigkeit. Es war nicht möglich, einen Fall vor dieses Dienstgericht zu bringen, keine Behörde wollte ihre Hand besudeln mit diesem Dienstgericht, selbst das Cabinet wollte es nicht berufen. Man mußte sich anders helfen in vorkommenden Fällen durch Pensionirungen, durch Versetzungen, durch freiwillige Abschiedsgesuche, die man erwirkte. So mußte man sich Jahre lang helfen, denn das unglückliche Dienstgericht konnte nicht helfen. Da kam das Jahr 1848. Da begab sich das sonst Unerklärliche, daß der Landtag eilig dazu schritt, dem Lande ein neues Dienstgerichtsgesetz zuzusichern. Man hat wohl nicht leicht bei einer konstituierenden Versammlung jener Zeit einen so großen Eifer gefunden, ein Disziplinarverfahren herzustellen. Man glaubte, die Gelegenheit nicht vorbeiziehen lassen zu dürfen, jenes Unding zu beseitigen. Alle Theile freuten sich darüber, es gab keine Partei zu seiner Verteidigung, und die Urheber des Gesetzes selbst waren froh, daß ihr mißgestaltetes Werk bei Seite gelegt wurde. Das Staatsgrundgesetz nahm den Satz auf, es solle ein neues Gericht eingesetzt werden. Dabei wurde die Erklärung abgegeben, wie schon der Bericht es außer allen Zweifel stellt, daß von dem Dienstgerichte, von welchem bis dahin nie Gebrauch gemacht worden war, auch nie mehr Gebrauch gemacht werden solle. Es war sogar in Frage, das ganze Gesetz, wonach dieses Gericht entscheiden sollte, aufzuheben. Da war ich, m. H., unter denen, die das widerriethen. Uns schwebten zwei Fälle vor, die pendent waren, der eine davon war der Fall mit Greuel, der andere ein ähnlicher, und wir erwogen, daß für diese dann gar kein Gesetz vorhanden gewesen wäre. Da war ich unter denen,



die davor warnten, das Gesetz ganz aufzuheben, weil sonst das künftige Dienstgericht die Thaten der Vergangenheit gar nicht würde haben richten können. So standen die Sachen. Indessen waren diese Birkenfelder Akten eingegangen, Sie haben gehört, die Akten haben viele Monate gelegen. Man hatte zwar ein Dienstgericht zur Hand, wollte es aber nicht brauchen. Wie man nun plötzlich den Entschluß fassen konnte, in dem Augenblicke, wo das Staatsgrundgesetz die Entscheidung gegeben hatte, es sollte ein neues Dienstgericht eingerichtet werden mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, wo dieser Schutz der Freiheit gegeben war, wo die Staatsregierung ihre Zustimmung gegeben hatte zu allem diesem, doch noch das alte Dienstgericht in Anwendung zu bringen, m. H., das ist mir unbegreiflich geblieben.

Ich muß das für einen Schritt erklären, den man besser hätte unterlassen mögen, und gegen diesen Schritt ist all unser Rathen und Thaten heute gerichtet; wir können und dürfen nicht wünschen, daß das Urtheil bleibt, weil es durch dieses Dienstgericht herbeigeführt worden ist; das wäre Sanktion eines großen Mißgriffs, deucht mir. Der Mann mag noch so schuldig sein, er durfte nicht von diesem Dienstgericht abgeurtheilt werden. Mochte man die öffentliche Verhandlung ungern sehen, weil vielleicht ein Referent der Birkenfelder Regierung zu Uebereilungen sich hatte hinreißen lassen, die nicht zu rechtfertigen waren. Man hätte das nicht scheuen müssen, man hätte das neue Verfahren eintreten lassen müssen. Der Mann mag schuldig sein vor dem neuen Dienstgerichte mit öffentlichem Verfahren, aber nicht sollte das alte Dienstgericht noch wieder hervorgezogen werden, um sein Verfahren zu beurtheilen. Durfte das nicht geschehen, so ist es gleichgültig, ob der Abg. Kläve mann sicher weiß, daß keine politische Meinungsrichtung Einfluß gehabt hat. Ich kenne die Personen nicht, die hier in Frage kommen, und wenn der Abg. Kläve mann das sagt, so weiß er mehr wie ich. Für unmöglich kann ich es aber nicht halten; ich kann mir z. B. sehr wohl denken, daß der Bauinspector Greuel vielleicht ein Königl. Preuß. Reactionär ist, dem die dem Fortschritt huldigende Birkenfelder Bureaufratie deshalb beseindet war. Genug, ich mag nicht so bestimmt sagen: es wäre hier keine Politik im Spiele gewesen. Doch das gehört auch gar nicht in unseren Kreis. Wenn endlich gesagt ist, wir hätten wohl das Recht, aber nicht die Pflicht auf die Beschwerden einzugehen, so überlasse ich dem Abgeordneten, der dies gesagt hat, ob er die Ausübung des Rechts nicht für Pflicht hält, wenn ein Unglücklicher ihn angeht um seinen Schutz.

Der Abg. Dannenberg sagt, der Bauinspector wolle nicht Gnade, sondern sein Recht. Das will ich auch. Ich glaube, das will auch der Ausschuß. Er soll sein Recht haben, der Spruch des alten Dienstgerichts war nicht sein Recht. Die Situation war nicht so, daß man das alte Dienstgericht noch hervorrufen konnte. Wir wollen das Recht, aber wie bekommen wir es? Will der Abg. Kläve mann den Rechtspruch des Dienstgerichts umstoßen? Der Abg. Kläve mann warnt uns selbst, wir sollen uns nicht zu einem Kassations-

hof machen; aber wie verschaffen wir denn das Recht? Indem wir den Großherzog ersuchen, eine Untersuchung durch ein neues Dienstgericht anstellen zu lassen, im Wege der Gnade! Die Gnade soll die Thür öffnen zum Recht und dadurch sind die Bedenken des Abgeordneten Dannenberg beseitigt.

Abg. Ellerhorst: Auch ich muß mit mehreren Vorednern aufrichtig gestehen, daß ich mich durch den Ausschußbericht nicht in den Stand gesetzt fühle, mir über den vorliegenden Gegenstand ein reifes, motivirtes Urtheil zu bilden. Soviel geht klar daraus hervor, daß die Handlungsweise und das Benehmen des Beschwerdeführers durchaus nicht gerechtfertigt werden kann; allein von der anderen Seite scheint auch so viel zu erhellen, daß jedenfalls etwas rigorös gegen ihn verfahren sein mag. Da nun das Urtheil von dem Dienstgericht abgegeben ist, von einem Gericht, welches allgemein in Mißcredit stand und das Vertrauen des Landes nicht besaß, so wäre es mir auch sehr lieb, wenn die Sache noch von Neuem wieder aufgenommen und zur genauern Untersuchung gezogen werden könnte. Herr Wibel hat freilich auch die Kompetenz des Dienstgerichts in Zweifel gezogen, ich glaube aber doch kaum, daß diese in Zweifel gezogen werden kann. Im Art. 126. des Staatsgrundgesetzes heißt es:

„Die denselben Gegenstand betreffende Verordnung vom 23. Juli 1841“ (nämlich das hier in Frage stehende Dienstgericht) „soll aufgehoben und das Gesetz über das neu einzuführende Dienstgericht dem nächsten allgemeinen Landtage vorgelegt werden.“

Also bestand damals das Dienstgericht, wie das Erkenntniß abgegeben wurde und es besteht sogar noch bis auf diesen Augenblick. Ich möchte mich daher wohl für den letzten Antrag des Ausschusses erklären, aber mit Weglassung der Worte: „in Beziehung auf seinen vorstehend ausgesprochenen Wunsch“, sodaß also der Antrag danach lauten würde:

„Der Landtag beschließt, die Beschwerde des Bauinspectors Greuel Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge zur geeigneten Berücksichtigung vorzulegen.“

Damit scheint mir der Gegenstand von Seiten des Landtags erledigt.

Soll der Antrag schriftlich eingebracht werden, so bin ich dazu bereit. Da ich indeß nur bloß die Weglassung der Worte: „in Beziehung auf seinen vorstehend ausgesprochenen Wunsch“ verlange, so wird dies kaum erforderlich sein.

Präsident: Er ist schriftlich einzureichen als ein Amendement auf Streichung dieser Worte.

(Ruf nach Schluß.)

Es bedarf keiner Abstimmung über den Schluß der Diskussion, es hat sich kein Redner weiter gemeldet.

Ich frage nur erst, ob dieser Antrag des Abgeordneten Ellerhorst:

„daß im zweiten Antrage des Ausschusses die Worte: „in Beziehung auf seinen vorstehend ausgesprochenen Wunsch“ gestrichen werden“,

welcher gestellt ist für den Fall, daß der erste Antrag . . .



Abg. **Ellerhorst**: Für den ersten Antrag würde ich gar nicht stimmen.

Wenn der erste Antrag angenommen wäre, würde damit über diese Worte folgerweise schon entschieden sein und insofern ist dieser Antrag auf Streichung jener Worte wohl so zu verstehen, daß er eventuell gestellt ist für den Fall, daß der erste Antrag nicht angenommen wird; ich frage, ist er unterstützt?

Er ist unterstützt.

Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, ich erkläre die Diskussion für geschlossen.

Berichterst. Mölling: Ich würde nicht mehr das Wort nehmen, wenn nicht eben ein neuer Antrag eingebracht wäre. Ich kann mich mit dem Antrage des Abg. Ellerhorst nicht einverstanden erklären. Zuerst erklärt er, daß er gegen den ersten Antrag des Ausschusses überhaupt stimmen will. Aber in diesem Falle glaubt der Ausschuss nothwendig den Weg klar und bestimmt vorzeichnen zu müssen, auf welchem allein der betreffende Beamte zu seinem Rechte kommen könnte. Das hätte er nicht gekonnt, wenn der Ausschuss die Angelegenheit bloß allgemein zur Berücksichtigung gestellt hätte. Daß der Landtag das Recht hat, der Staatsregierung den Wunsch auszusprechen, unterliegt keinem Zweifel, und da nur ein Weg da ist, um ihm zu helfen, der Landtag diesen Weg bezeichnet, scheint die Wichtigkeit der Sache zu fordern. Denn wenn die Worte wegfallen — wie es der Antrag will,

Präsident: Der Abg. Ellerhorst beantragt, es sollen in dem zweiten Antrage die Worte wegfallen: „in Beziehung auf seinen vorstehend ausgesprochenen Wunsch.“

Abg. **Mölling**: So muß ich mich dagegen erklären, weil es gerade wünschenswerth ist, daß der Großherzog wisse und erfahre, auf welche Weise der Landtag gemeint ist, daß diesem Manne wieder geholfen werden könnte.

Wenn dann noch der Abg. **Dannenberg** sagt, er müsse gegen den Antrag des Ausschusses stimmen, der den Bauinspector Greuel der landesherrlichen Gnade empfehle, weil derselbe nicht um Gnade gebeten, und man ihm möglicherweise etwas ausdringe, was er ablehne, so bemerke ich dagegen, daß derselbe in seiner ersten Eingabe an den Landtag schon ganz speciell ausgesprochen, „daß eventuell zu Erzielung meines Rechtes Seitens der Kammer eine Adresse an den gnädigsten Landesfürsten, der weder Unrecht, noch der Konsequenz wegen, auf einem einmal gethanen Spruch beharren will, gerichtet werde.“

(Abg. **Dannenberg**: Steht das in Ihrem Bericht? Nein, Sie konnten es nicht wissen.)

Ich wollte nur noch im Allgemeinen bemerken, daß ein Gericht allerdings das Urtheil gesprochen hat und daß auch ich die Autorität der Gerichte durch Anfechtung ihrer Urtheile ungern angegriffen sehe; aber ich bin nicht genug doctrinärer Jurist, um nicht einen Unterschied zu machen zwischen Gericht und Gericht. *M. H.*, das Dienstgericht war gerichtet, die öffentliche Mei-

nung hatte es damals gerichtet, das Gericht ist das Erzeugniß des alten Polizeistaats.

Die das Urtheil gesprochen haben, sind 5 Personen. Davon haben 2 selbst mitgewirkt bei den Disziplinarstrafen gegen Greuel; diese 2 waren Mitglieder des Kabinetts. Diese mußten ihre eigenen Erkenntnisse präsen und mit darüber entscheiden. Das ist kein Gericht, das den Character eines Gerichtes hat. Uebrigens kann ich noch darauf hinweisen, seit 1818 sind 3½ Jahr verflossen, 3½ Jahr hat der Verklagte seinen Gehalt verloren. Mag er gestraft werden, wenn er schuldig ist, und jene Strafe noch nicht genügt. Haben wir erst ein Gericht mit Oeffentlichkeit, ein konstituirtes Dienst-Schwurgericht, wie es das Staatsgrundgesetz verheißt, dann mag der Großherzog ihn vor dieses Gericht stellen lassen. Nur bis dahin soll er der Gnade empfohlen werden, nur bis dahin, weil ein parteiisches, befangenes Gericht über ihn entschied, dessen Character nicht dem entspricht, was die Zeit und die Wissenschaft von einem Gerichte fordern, nur deswegen wünschen wir, daß er im Amte bleibe; soweit möge die Gnade des Fürsten walten, dann mag das Recht wieder eintreten. Wir wollen das Recht nur suspendiren, nicht tödten. *M. H.*, tragen Sie nicht dazu bei, daß der erste Spruch, hoffentlich auch der letzte Spruch dieses Gerichts ein Justizmord sei.

Präsident: Wir schreiten jetzt zur Abstimmung. Es liegen 4 Anträge vor: 1) Der Antrag des Abg. Kläveemann auf Uebergang zur Tagesordnung. Der wird natürlich vorab zur Abstimmung zu bringen sein. Dann ist abzustimmen über den zweiten Antrag: „Der Landtag erklärt sich mit diesem Wunsche einverstanden.“ Für den Fall, daß dieser Antrag verworfen würde, hat der Abg. Ellerhorst ein Amendement gestellt, daß die Worte: „In Beziehung auf seinen vorstehend ausgesprochenen Wunsch“ in dem letzten Ausschuss-Antrage wegfallen. Ich stelle den Antrag, falls der erste Ausschuss-Antrag verworfen wird, zur Abstimmung und hiernächst den letzten Antrag des Ausschusses.

Der Antrag des Abg. Kläveemann lautet:

„Der Landtag beschließe:

Der Landtag, in Erwägung, daß gerichtliche Erkenntnisse, eingekommene Beschwerde ungeachtet, einer Revision des Landtags regelmäßig nicht unterzogen werden können und daß kein Grund vorhanden ist, von dieser Regel im vorliegenden Falle eine Ausnahme zu machen, geht über die Beschwerde des vormaligen Bauinspektors Greuel in Birkenfeld zur Tagesordnung über.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Dann bringe ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, welcher lautet:

„Der Landtag erklärt sich mit diesem Wunsche einverstanden.“



Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist mit 27 Stimmen angenommen.

Danach wird das Amendement des Abg. Ellerhorst cessiren.

Es wird also jetzt der 3. Antrag zur Abstimmung zu bringen sein:

„Der Landtag beschließt in Beziehung auf seinen vorstehend ausgesprochenen Wunsch, die Beschwerde des Bauinspektors Greuel Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge zur geeigneten Berücksichtigung vorzulegen.

Die Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Da die Zeit schon soweit vorgerückt ist,

(Abg. Niebour II. bittet ums Wort.)

so werden wir nicht noch zur Berathung des Berichts des Organ.-Ausschusses schreiten können.

Abg. Niebour II. hat das Wort.

Abg. Niebour II.: Ich möchte bemerken zum Antrage, den ich gestern gestellt habe: es haben sich Umstände herausgestellt, die aber erst später sich werden beurtheilen lassen, wonach vielleicht der Antrag wenigstens von mir zurückgezogen werden könnte. Deshalb möchte ich beantragen, daß der Zentralausschuß darüber nicht heute Abend, sondern morgen Abend sich versammelt.

Präsident: Er versammelt sich ohnehin erst morgen Abend.

Wir brechen hier ab, Morgen früh 10 Uhr Sitzung, Tagesordnung die Fortsetzung der Berathung des Organisationsgesetzes. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung $\frac{1}{4}$ 3 Uhr.)

Namens der Redactions-Commission:

Drost.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

